

# Die Martinianischen Konstitutionen von 1430 als Reformprogramm der Franziskanerkonventualen.

*Ein Beitrag zur Geschichte des Kölner Minoritenklosters  
und der Kölner Ordensprovinz im 15. Jahrhundert*

Von Bernhard Neidiger

## *I. Forschungsstand und Fragestellung*

Die im Spätmittelalter in allen Bereichen kirchlichen Lebens wirksame Tendenz zu Reform und Erneuerung<sup>1</sup> erfaßte auch den Franziskanerorden. Nach anfänglichen Rückschlägen breitete sich die Observanzbewegung in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Italien, im 15. Jahrhundert auch in den anderen Ländern Europas aus. In Deutschland bezogen die Observanten 1426 in der oberdeutschen, 1427 in der sächsischen und 1439 in der Kölner Ordensprovinz ihren ersten Konvent.<sup>2</sup> Reform konnte sich bei den Franziskanern nicht allein auf die Behebung von Mißständen beschränken, die in der Lebensweise und im Wirtschaftsverhalten der Brüder eingerissen waren. Vielmehr mußte unter Berücksichtigung der durch die Entwicklung der Gemeinschaft gewandelten Verhältnisse auch neu überdacht werden, in welcher Form das Armutsgebot des Ordensstifters zu verwirklichen sei.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> K. Elm, Verfall und Erneuerung des Ordenswesens im Spätmittelalter. Forschungen und Forschungsaufgaben, in: Untersuchungen zu Kloster und Stift, hrsg. vom Max-Planck-Institut für Geschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 68, Studien zur Germania Sacra 14), Göttingen 1980, S. 188–238.

<sup>2</sup> J. Moorman, A History of the Franciscan Order from its Origins to the Year 1517, London 1968, S. 441 ff., 479 ff., 569 ff.; H. Holzapfel, Handbuch zur Geschichte des Franziskanerordens, Freiburg/Br. 1909, S. 112–157; Helvetia Sacra V/1, Die Franziskaner, die Klarissen, die regulierten Franziskaner-Terziarinnen in der Schweiz/Die Miniminen in der Schweiz, Bern 1978, S. 42–97; Oberdeutsche (Straßburger) Minoritenprovinz 1246/1264–1929, und Oberdeutsche (Straßburger) Observantenvikarie, dann Observantenprovinz 1427 bis ca. 1530 (B. Degler-Spengler); P. L. Nyhus, The Franciscans in South Germany, 1400–1530: Reform and Revolution, in: Transactions of the American Philosophical Society NS 65 T. 8 (1975) S. 3–47; ders., The Observant Reform Movement in Southern Germany, Franciscan Studies 32, Annual X (1972) S. 154–167; F. van den Borne, De Observantie-beweging en het ontstaan der provincie Germania Inferior (1529), Collectanea Franciscana Neerlandica 2 (1931) S. 133–236; P. Schlager, Beiträge zur Geschichte der Kölnischen Franziskanerprovinz im Mittel-



Der Franziskanerorden war im 13. Jahrhundert aus der apostolischen Armutsbewegung entstanden. Unter dem Einfluß der Päpste formierte er sich in einem Prozeß der Klerikalisierung zu einem den Dominikanern vergleichbaren Bettelorden, dessen Aufgaben Ketzerbekämpfung und Seelsorge waren. Die Niederlassung in allen wichtigen Städten, die Bildung großer Konvente, der Aufbau einer funktionstüchtigen Ordenshierarchie und das Studienwesen machten eine gewisse Sicherung des Lebensunterhaltes unumgänglich. Jedoch hatte Franziskus Eigentumsrechte und die Annahme von Geld ausdrücklich verboten. Daher war es für den Orden entscheidend, besondere rechtlich-theologische Konstruktionen zu entwickeln, die es ermöglichten, die materiellen Grundlagen des Gemeinschaftslebens zu sichern, ohne deshalb den besonderen Anspruch franziskanischer Armut aufgeben zu müssen. Die gefundenen Lösungen bestätigten die Päpste durch eine Folge von Regelerklärungen als gültig. Gregor IX. gestattete 1230, Geldspenden und Gegenstände mit Geldeswert anzunehmen, wenn diese nominell Eigentum der Vergaber blieben.<sup>4</sup> Innozenz IV. verfügte 1245, daß alle von den Brüdern genutzten Gegenstände einschließlich der Klosteranlagen Eigentum des apostolischen Stuhles seien.<sup>5</sup> Diese Bestimmungen wurden 1279 von Nikolaus III.<sup>6</sup> und 1312 von Clemens V.<sup>7</sup> hinsichtlich der Armutsfrage nochmals durch die Verpflichtung zum „*usus moderatus*“ modifiziert. Wichtig ist, daß Martin IV. 1283 die Rechte der schon vorher für die Brüder tätigen weltlichen Schaffner wesentlich erweiterte. Für jeden Konvent sollte nun ein solcher Prokurator eingesetzt werden, der namens und mit Vollmacht des apostolischen Stuhles die Geschäfte der Brüder führte.<sup>8</sup> Diese Entwicklung erlitt durch die Maßnahmen Johannes XXII.

---

alter, Köln 1904, S. 105–160; F. Doelle, Die Observanzbewegung in der sächsischen Franziskanerprovinz bis zum Beginn der Glaubensspaltung. Mit Berücksichtigung der Martinianischen Reform in Kursachsen, Münster 1914.

<sup>3</sup> Zum Folgenden B. Neidiger, Mendikanten zwischen Ordensideal und städtischer Realität. Untersuchungen zum wirtschaftlichen Verhalten der Bettelorden in Basel (Berliner Historische Studien 5, Ordensstudien 3), Berlin 1981, S. 44–65, dort ältere Literatur.

<sup>4</sup> Bullarium Franciscanum (wie Anm. 37), Bd. 1 S. 68 Nr. 56 „*Quo elongati*“.

<sup>5</sup> Bullarium Franciscanum (wie Anm. 37), Bd. 1 S. 400 Nr. 116 „*Ordinem vestrum*“. Unterschieden wurde zwischen „*usus*“ und „*dominium*“. Mit der Übernahme der Eigentumsrechte durch die Kirche lagen nach Auffassung der Franziskaner sämtliche Verfügungsrechte (*proprietas, possessio, usufructus*) beim Papst bzw. seinen Stellvertretern. Den Brüdern selbst blieb nur der „*usus*“, der bloße Gebrauch. Vgl. dazu zuletzt W. Kölmel, *Apologia pauperum*. Die Armutslehre Bonaventuras da Bagnoregio als soziale Theorie, Historisches Jahrbuch 94 (1974) S. 48–68. Nikolaus III. formulierte 1279 (wie Anm. 6), er übernehme wie sein Vorgänger Innozenz IV. von den Gebrauchsgegenständen und Klosteranlagen der Franziskaner „*ius et dominium ac proprietatem*“.

<sup>6</sup> Bullarium Franciscanum (wie Anm. 37), Bd. 3 S. 404 Nr. 127 „*Exiit, qui seminat*“.

<sup>7</sup> Bullarium Franciscanum (wie Anm. 37), Bd. 5 S. 80 Nr. 195 „*Exivi de Paradiso*“.

<sup>8</sup> Bullarium Franciscanum (wie Anm. 37), Bd. 3 S. 501 Nr. 40 „*Exultantes in Domino*“.



einen Bruch. Dieser Papst beschränkte das Eigentumsrecht der Kirche auf Klosteranlagen und die liturgischen Geräte der Franziskaner. Alle sonstigen Güter, die dem Orden zustanden oder die er künftig erwerben würde, sollten hingegen Eigentum der Konvente sein.<sup>9</sup> Die Rechtslage von vor 1322 stellte erst Papst Martin V. 1428 wieder her.<sup>10</sup>

Alle angeführten Privilegien der Päpste und ebenso die bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts beschlossenen Konstitutionen der Franziskaner sahen den Bezug fester Einkünfte von Zinsrechten und Liegenschaften nicht vor. Sie waren wie den Dominikanern und Augustiner-Eremiten auch den Franziskanern verboten.<sup>11</sup> Trotzdem entschlossen sich die Franziskaner Ende des 13. und verstärkt Anfang des 14. Jahrhunderts gleich den anderen Bettelorden auf Wunsch der Gläubigen, das Begängnis von Jahrtagen und ewigen Messen zu übernehmen. Sie machten sich damit eine Form des liturgischen Gedächtnisses zu eigen, das nicht mehr von der Gemeinschaft des betreffenden Ordens, sondern von den einzelnen Konventen getragen wurde und von diesen gegen festen Preis zu erwerben war. Um die ihnen als Dotierung solcher Leistungen überschriebenen Liegenschaften und festen Einkünfte mit ihrem Armutsbegriff ein Einklang bringen zu können, wiesen die Franziskaner derartigen Besitz<sup>12</sup> wie die anderen Bettelorden als „*elemosine perpetue*“ aus. Die Verwaltung der neuen „ewigen Spenden“ oblag den Beauftragten, die bisher schon für die Annahme und Verwertung von Schenkungen an Geld oder mit Geldeswert zuständig gewesen waren.<sup>12a</sup>

Von dieser Haltung der sog. Konventualen, die sich auf die historische Entwicklung gründete, unterschieden sich die Observanten. Sie befolgten die Franziskusregel zwar ebenfalls nach der Auslegung der päpstlichen Erklärungen, lehnten aber feste Einkünfte auch als Dotierung liturgischen Gedächtnisses und eine nur noch formale Beachtung des Geldverbotes ab. Ihre strengere Lebensauffassung wollten die Observanten unter eigenen Oberen, den Vikaren, verwirklichen. Die Selbstverwaltung wurde ihnen von den Konzilien in Konstanz und Basel sowie 1443 durch Papst Eugen IV. zugestanden.<sup>13</sup> Damit standen sich im Orden zwei Fraktionen gegenüber, die sich des Verstoßes gegen die Regel bezichtigten. Die Konventualen hoben

<sup>9</sup> Bullarium Franciscanum (wie Anm. 37), Bd. 5 S. 233 Nr. 486 „*Ad conditorem*“.

<sup>10</sup> Bullarium Franciscanum (wie Anm. 37), Bd. 7 S. 712 Nr. 1838 „*Amabiles fructus*“.

<sup>11</sup> B. Neidiger (wie Anm. 3), S. 57 ff.

<sup>12</sup> Das Wort „Besitz“ bezeichnet in der Folge gemäß dem Sprachgebrauch der Konstitutionen das Klostervermögen und besonders die für Jahrtage und ewige Messen gestifteten Liegenschaften und Renten (*annui redditus sive domus vel possessiones ad locandum*). Es ist daher nicht im Sinn der rechtlichen Unterscheidung von tatsächlicher Sachherrschaft (*possessio*) im Gegensatz zum Eigentum (*dominium, proprietas*) auf der einen und Nutzung (*usufructus*) sowie bloßem Gebrauch (*usus*) auf der anderen Seite zu verstehen (vgl. Anm. 5).

<sup>12a</sup> B. Neidiger (wie Anm. 3), S. 59–136.

<sup>13</sup> Bullarium Franciscanum (wie Anm. 37), Bd. NS 1 S. 332 Nr. 705 „*Fratrum ordinis Minorum*“. Vgl. dazu und zu den Entscheidungen der Konzilien Literatur wie in Anm. 2 und B. Degler-Spengler (wie Anm. 36), S. 356 f.



hervor, daß die Observanten nicht gehorsam seien, da sie außerhalb der Oboedienz der Provinziale lebten. Die Observanten beschuldigten die Konventualen, das Armutsgebot zu vernachlässigen. Von Anfang an fehlte es nicht an Versuchen, die beiden Gruppen wieder zu vereinen. Der ersten spektakulären Unionsbemühung verdanken die von Papst Martin V. approbierten und daher sog. Martinianischen Konstitutionen<sup>14</sup> ihre Entstehung. Diese Statuten wurden 1430 unter Vorsitz des päpstlichen Reformbeauftragten auf dem Generalkapitel in Assisi von Observanten und Konventualen gemeinsam verabschiedet und sahen vor, daß die Observanten sich den Provinzialen unterstellten, die Konventualen sich in der Armutsfrage auf einen auch für die Observanten tragbaren Kompromiß einlassen sollten. Die Einigung scheiterte, weil der Ordensgeneral sich von seinem auf die Konstitutionen geleisteten Eid wenige Monate später entbinden ließ.

Die geschilderten Zusammenhänge sind allgemein bekannt. Weitgehend unbeachtet blieb demgegenüber, daß es auch unter der Oboedienz der Provinziale regelrechte Reformbewegungen gab. Diese Brüder, sozusagen „Observante außerhalb der Observanz“,<sup>15</sup> bezeichnet man nach der üblich gewordenen Terminologie als Reformierte.<sup>16</sup> Für das Gebiet nördlich der Alpen, auf das sich dieser Aufsatz beschränkt, sind als Reformierte die Martinianer und die Colettaner zu nennen.<sup>17</sup> Die Martinianer legten ihrer Reform die Martinianischen Konstitutionen zugrunde, die zwar durch den Sinneswandel des Ordensgenerals ihren ursprünglichen Zweck verfehlt hatten, trotzdem aber gültiges Ordensrecht geblieben waren.<sup>18</sup> Die Gruppe hatte ein Zentrum in der sächsischen Provinz, wo die Provinziale sie förderten und ihr eine gewisse Selbständigkeit unter dem Visitor Regiminis zugestanden.<sup>19</sup> In

<sup>14</sup> Die Martinianischen Konstitutionen werden in der Folge zitiert nach der Bulle Eugens IV. „Vinea Domini“ vom 15. März 1431 Bullarium Franciscanum (wie Anm. 37), Bd. NS 1 S. 2 Nr. 4. Zur Entwicklung im Orden neben der in Anm. 2, 19, 20 und 25 genannten Literatur vor allem B. Degler-Spengler (wie Anm. 36), S. 357 ff. und J. Hofer, Johannes Kapistran. Ein Leben im Kampf um die Reform der Kirche (Bibliotheca Franciscana 1), Heidelberg 1964, Bd. 1, S. 163 ff.

<sup>15</sup> B. Degler-Spengler (wie Anm. 36), S. 354.

<sup>16</sup> Im Folgenden wird hinsichtlich der Konventualen zwischen den Reformierten, d.h. den Martinianern und Colettanern, auf der einen und den übrigen Konventualen auf der anderen Seite unterschieden. Letztere werden nochmals in reformierte, die gewisse Reformen durchführten, und völlig unreformierte Konventualen differenziert.

<sup>17</sup> Nicht eingegangen wird hier auf die Anhänger Martin Walers in der oberdeutschen Provinz. Vgl. *Helvetia Sacra* V/1 (wie Anm. 2), S. 114 f.; B. Degler-Spengler (wie Anm. 36), S. 362 f.

<sup>18</sup> Literatur wie Anm. 14

<sup>19</sup> F. Doelle, Reformtätigkeit des Provinzials Ludwig Henning in der sächsischen Franziskanerprovinz, 1507–1515 (Franziskanische Studien Beiheft 3), Münster 1915; ders., Die Reformbewegung unter dem Visitor regiminis der sächsischen Ordensprovinz, Franziskanische Studien 3 (1916) S. 246–289; ders., Die Martinianische Reformbewegung in der sächsischen Franziskanerprovinz (Mittel- und Norddeutschland) im 15. und 16. Jahrhundert (Franziskanische Studien Beiheft 7), Münster 1921. Vgl. B. Degler-Spengler (wie Anm. 36), S. 358 f.



der oberdeutschen<sup>20</sup> und in der Kölner Provinz<sup>21</sup> wurde die martinianische Reform von den Provinzialen oder mit ihrer Zustimmung in mehreren Konventen eingeführt. Papst Pius II. bestätigte 1463 der sächsischen,<sup>22</sup> Papst Paul II. 1469 der oberdeutschen<sup>23</sup> und der Kölner Provinz<sup>24</sup> die Martinianischen Konstitutionen. Die colettanische Reform<sup>25</sup> war eine Folgeerscheinung der Reform von Klarissenhäusern durch Colette von Corbie. Sie entstand ohne Zutun der Provinziale. Die Colettaner, die sich ebenfalls an den Martinianischen Konstitutionen orientierten,<sup>26</sup> hatten ihre Schwerpunkte in den Provinzen Franzien und Burgund, reformierten aber auch diejenigen Kon-

<sup>20</sup> Die oberdeutsche Provinz nahm 1468 die Martinianischen Konstitutionen an: K. Eubel, Geschichte der oberdeutschen (Straßburger) Minoritenprovinz, Würzburg 1886, S. 345 Anm. 719. Über konventuale Reformen in dieser Provinz ab 1416 *Helvetia Sacra* V/1 (wie Anm. 2), S. 47, 70, 104, 114, 153; G. P. Volker, Die deutschen Schriften des Franziskaners Konrad Bömlin (Münchner Texte zur Literatur des Mittelalters 8) München 1965, S. 152–155. Über die Reform einzelner Konvente nach den Martinianischen Konstitutionen *Helvetia Sacra* V/1 (wie Anm. 2), S. 147, 150, 153; G. Geiger, Die Reichsstadt Ulm vor der Reformation. Städtisches und kirchliches Leben am Ausgang des Mittelalters (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm 11), Ulm 1971, S. 94, dort auch Hinweis auf die älteren Forschungen von M. Miller; M.-P. Anglade (Hrsg.), *Documenta quaedam ad historiam conventus Fratrum Minorum Friburgensis spectantia*, *Archivum Franciscanum Historicum* 8 (1915) S. 81–91, dort S. 87–89; A. Schäfer, Akten zur Observanzbewegung des fünfzehnten Jahrhunderts in Württemberg, *Blätter für württembergische Kirchengeschichte* NF 26 (1922) S. 61–75, 129–159. Weitere Hinweise bei A. Gössi, Das Archiv der oberdeutschen Minoritenprovinz im Staatsarchiv Luzern (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Archivinventare Heft 2), Luzern 1979, S. 74, 76 120; K. Schmitz, Der Zustand der süddeutschen Franziskaner-Konventualen am Ausgang des Mittelalters, Düsseldorf 1915, S. 79.

<sup>21</sup> Dazu außer J. Koch (wie Anm. 87) und B. de Troeyer (wie Anm. 88 und 38) bisher nur P. Schlager (wie Anm. 2), S. 92.

<sup>22</sup> *Bullarium Franciscanum* (wie Anm. 37), Bd. NS 2 S. 564 Nr. 1087.

<sup>23</sup> *Bullarium Franciscanum* (wie Anm. 37), Bd. NS 2 S. 787 Nr. 1583.

<sup>24</sup> *Historisches Archiv der Stadt Köln Minoriten* UK 2/61. Nicht auszuschließen ist, daß es sich bei *Bullarium Franciscanum* (wie Anm. 37), Bd. NS 2 S. 786 Nr. 1584 nicht um die sächsische, sondern um die Kölner Provinz handelt.

<sup>25</sup> Dazu jetzt *Helvetia Sacra* V/1 (wie Anm. 2), S. 309–369: Franziskanerprovinz Burgund (Josef Zwicker); B. Degler-Spengler (wie Anm. 36), S. 360–364. Vgl. P. Schlager (wie Anm. 2), S. 92 f.; N. Paulus, Kaspar Schatzgeyer. Ein Vorkämpfer der katholischen Kirche gegen Luther in Süddeutschland (Straßburger theologische Studien 3/1), Freiburg/Brsg. 1898, S. 35–44; M. Bihl, *Fra Bonifazio da Ceva (morto 1517) e i suoi giudizi su Bernardino da Siena*, *Studi Francescani* 17 (1945) S. 132–172; H. Lippens, Jean Glapion. D'observance de la Réforme de l'Observance, *Conseiller de l'Empereur Charles-Quint*, *Archivum Franciscanum Historicum* 44 (1951) S. 44–70; D. Redivivus, *Prachtige aanwinst voor de franciskaanse geschiedenis der Nederlanden*. P. Dr. Fidentius van den Borne, *O.F.M.*, *Franciscana* 25 (1970) S. 141–155, 26 (1971) S. 56–73, 27 (1972) S. 122–146.

<sup>26</sup> Statuten der Colettaner sind nicht überliefert. Ihre Konvente müssen die Vorschriften der Martinianischen Konstitutionen befolgt, jedoch noch weitere Vorschriften eingehalten haben. Vgl. Anm. 165 und *Helvetia Sacra* V/1 (wie Anm. 25), S. 314–316; B. Degler-Spengler (wie Anm. 36), S. 360; M. Bihl (wie Anm. 25), S. 134–136. Den Einfluß der Martinianischen Konstitutionen auf die Colettaner verdeutlichen auch die *Statuta Julii* (dazu unten S. 364 f. und Anm. 169).



ventualenklöster der Kölner Provinz, die in den damaligen Kustodien Brabant, Deventer und Holland lagen, sowie Aachen.<sup>27</sup>

Unter dem reformfreundigen Ordensgeneral Aegidius Delphini wurden die Unionsbemühungen um das Jahr 1500 wieder intensiviert. Dabei erwiesen sich die Reformierten und vor allem die Colettaner als die eigentlichen Rivalen der Observanten beim Streit um die Vorherrschaft im Orden.<sup>28</sup> Mit dem Scheitern der Unionsversuche wurden die Reformierten vom Papst vor die Alternative gestellt, ob sie sich den Konventualen oder den Observanten anschließen wollten.<sup>29</sup>

Dieses Scheitern der Reformierten hat auch ihre Darstellung in der älteren Geschichtsschreibung ungerechtfertigt beeinflusst. Die Observanten versuchten, die Bedeutung ihrer einstigen Gegner herunterzuspielen.<sup>30</sup> Die Konventualen fühlten sich dem Erbe der Reformier aus ihren Reihen nach der Spaltung des Ordens im Jahr 1517 nicht mehr verpflichtet.<sup>31</sup> Gewöhnlich wird davon ausgegangen, die Martinianischen Konstitutionen seien ohne Auswirkungen geblieben.<sup>32</sup> Allenfalls wertete man den Martinianismus als Vorstufe für eine spätere Einführung der Observanz positiv. Diese Sicht prägte auch die Untersuchungen von F. Doelle.<sup>33</sup> Trotzdem kommt diesem Autor das Verdienst zu, Absichten und Vorgehen der Martinianer in der sächsischen Provinz ausführlich dargestellt zu haben. Demgegenüber findet die Einführung der Martinianischen Konstitutionen in Konventen der oberdeutschen und der Kölner Provinz bis heute in der Literatur allenfalls beiläufig Erwähnung.<sup>34</sup> Die Colettaner wurden erstmals 1978 in dem Abschnitt des Handbuches *Helvetia Sacra* über die burgundische Franziskanerprovinz von J. Zwicker eingehend gewürdigt.<sup>35</sup> Umfassend hat sich mit der „Reform sub ministris“ dann B. Degler-Spengler auseinandergesetzt. Sie vergleicht die Konventualenreformen in den einzelnen Provinzen des Franziskanerordens miteinander und schlägt Wege zur weiteren Vertiefung des Themenbereiches vor.<sup>36</sup> Den Anregungen ihres Aufsatzes fühlt sich die vorliegende Untersuchung verpflichtet.

<sup>27</sup> Überblick bei B. de Troeyer (wie Anm. 38), S. XXX f. Über Aachen unten Anm. 126.

<sup>28</sup> B. Degler-Spengler (wie Anm. 36), S. 366 f.; M. Bihl (wie Anm. 25), S. 137 ff.; X. Lalo (wie Anm. 37), S. 527; H. Lippens (wie Anm. 25), S. 45 ff.

<sup>29</sup> L. Wadding (wie Anm. 37), Bd. 16 S. 49 Nr. 23 „Ite vos“. Vgl. *Helvetia Sacra V/1* (wie Anm. 25), S. 327 ff.; B. Degler-Spengler (wie Anm. 36), S. 368.

<sup>30</sup> B. Degler-Spengler (wie Anm. 36), S. 354, 359, 361.

<sup>31</sup> So erwähnt K. Eubel, *Geschichte der Kölnischen Minoriten-Ordensprovinz* (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein 1), Köln 1906 weder die martinianische noch die colettanische Reform eigens.

<sup>32</sup> Vgl. etwa K. Eubel (wie Anm. 20), S. 59; L. Lemmens (wie Anm. 193), S. 293, der darauf abhebt, nur die Observanten hätten die Konstitutionen in der Folge „treu“ bewahrt.

<sup>33</sup> Wie Anm. 19.

<sup>34</sup> Wie Anm. 20, 21.

<sup>35</sup> *Helvetia Sacra V/1* (wie Anm. 25).

<sup>36</sup> B. Degler-Spengler, *Observanten außerhalb der Observanz. Die franziskanischen Reformen „sub ministris“*, *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 89 (1978) S. 354–371.



Bei der im Folgenden zunächst behandelten Einführung der Martinianischen Konstitutionen im Kölner Konvent gilt das besondere Augenmerk der Rolle, die Provinzial und Ordensgeneral auf der einen und Erzbischof und Stadt auf der anderen Seite bei dieser Reform spielten (Abschnitt II). Zur Bestimmung des Charakters und der Bedeutung der Vorgänge in Köln werden anschließend weitere Nachrichten über konventuale Reformen in der Ordensprovinz untersucht. Dabei ist auch die colettanische Bewegung kurz zu würdigen, um Martinianer und Colettaner gegeneinander abzugrenzen und die Impulse herausarbeiten zu können, die von der auf die westlichen Kustodien beschränkten Colettanerreform zwischen 1490 und 1517 auf den Provinzverband insgesamt ausgingen (Abschnitt III). Wichtig ist für die Beurteilung der martinianischen Reform, ob es sich bei ihr um einen eigenständigen positiven Ansatz handelte, oder ob die Konventualen lediglich die Abwehr der Observanten oder gar nur eine Scheinreform intendierten. Diesem Problem gehe ich am Beispiel des Armutsbegriffes der Reformierten nach; einmal weil die Armut neben dem Gehorsam der entscheidende Streitpunkt war, zum anderen weil sich allein hinsichtlich der Armutsfrage das tatsächliche Verhalten der Konvente rekonstruieren und mit den Anforderungen der Konstitutionen und der päpstlichen Regelerklärungen in Beziehung setzen läßt (Abschnitt IV). Von der so gewonnenen Basis aus können die schon vorher angeführten Informationen über den Anteil von Päpsten, Ordensgeneralen, Provinzialen, Bischöfen, Städten und Landesherrn an der Reform der einzelnen Konvente genauer strukturiert werden. Es bleibt dann abzuschätzen, in welchem Maß eigener Antrieb, das Beispiel der Observanten oder die Anforderungen der weltlichen und geistlichen Umwelt die Konventualen zur Reform veranlaßten (Abschnitt V).

Die hier vorgelegten Ausführungen sind insofern als abgeschlossene Studie zu verstehen, als sie die Bedeutung und die Auswirkungen der Konventualenreform in der Kölner Franziskanerprovinz nach dem Ordensrecht<sup>37</sup> und

---

<sup>37</sup> Bullarium Franciscanum Bde. 1–4, hrsg. von J. H. Sbaralea, Rom 1759–1768; Bde. 5–7, hrsg. von K. Eubel, Rom 1898–1904; Bd. NS 1, hrsg. von U. Hüntemann, Quaracchi 1929; Bde. NS 2–3, hrsg. von J. Pou y Marti, Quaracchi 1939–1949; L. Wadding, *Annales Minorum seu trium ordinum a S. Francisco institutorum*, 32 Bde, Quaracchi 1931–1964. Vgl.: Lalo J.-X., *Les Recueils des sources juridiques franciscaines (1502–1535). Description et analyse*, *Archivum Franciscanum Historicum* 73 (1980) S. 257–340, 527–640, 74 (1981) S. 146–230; Elizondo F., *De vivae vocis oraculis circa Regulam franciscanam*, *Laurentianum* 1 (1960) S. 435–472; ders., *Pontificae interpretationes Regulae franciscanae usque ad annum 1517*, *Laurentianum* 1 (1960) S. 324–358. Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch die Reste des Archivs der Kölner Observantenprovinz im Stadtarchiv Düren (vgl. J. Domsta, *Inventar des Archivs der kölnischen Provinz der Franziskaner im Archiv der Stadt Düren*, *Dürener Geschichtsblätter* 68 (1979) S. 203–147, 69 (1980) S. 115–157, 70 (1981) S. 49–100). Die Generalkonstitutionen und Provinzialstatuten von Konventualen und Observanten werden an Ort und Stelle zitiert. Vgl. E. Wagner, *Historia Constitutionum generalium Ordinis Fratrum Minorum*, Rom 1954.



der Überlieferung mehrerer Konvente erörtern.<sup>38</sup> Die Überprüfung der dabei erarbeiteten Ergebnisse anhand aller für die einzelnen Klöster verfügbaren Quellen muß jedoch künftigen Arbeiten überlassen bleiben.<sup>39</sup>

<sup>38</sup> Durchgesehen wurden die Archive von Franziskanerkonventualenklöstern der Kölner Provinz im Historischen Archiv der Stadt Köln, im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, im Staatsarchiv Münster und im Landeshauptarchiv Koblenz. Außerdem benutzte ich das Archiv der belgischen Franziskanerprovinz im Instituut voor Franciscaanse Geschiedenis Sint Truiden und das Archiv der alten Kölner Observantenprovinz im Stadtarchiv Düren (wie Anm. 37).

Hilfreich war die chronikalische Überlieferung der Observanten: J. Polius/A. Bürvenich, *Annales Almae Provinciae Coloniae Ordinis Fratrum Minorum Regularis Observantiae, nunc Recollectorum. Ab Ordinis Seraphici exordium usque ad annum 1658*, Universitätsbibliothek Düsseldorf Handschriften Bint. Ms 2a und wesentlich textgleich Bint Ms 2b; A. Bürvenich, *Annales Provinciae Thuringiae Fratrum Minorum strictioris observantiae seu Recollectorum, 1672*, Universitätsbibliothek Düsseldorf Handschrift Bint. Ms 3; A. Bürvenich, *Annales Ministrorum Provincialium ordinis fratrum Minorum almae Provinciae Coloniae a prima origine eiusdem usque ad praesens tempus cum elencho omnium conventuum eiusdem Provinciae Coloniae anno Christi 1659 . . . conscripti*, Historisches Archiv der Stadt Köln Geistliche Abteilung 199; Elenchus P. Petri van den Haute (18. Jh.), *Instituut voor Franciscaanse Geschiedenis Sint Truiden*; N. Glassberger, *Chronica, Analecta Franciscana* 2 (1887).

An Monastica, Quellenpublikationen und Überblicksdarstellungen wurden benutzt: G. Brom, *Archivalia in Italie belangrijk voor de Geschiedenis van Nederland*, I 1 und 2 (Rijks Geschichtskundige Publikationen, kleine Serie 2 und 6), 's Gravenhage 1908–1909; W. Dersch, *Hessisches Klosterbuch. Quellenkunde zur Geschichte der im Regierungsbezirk Kassel, im Kreis Grafschaft Schaumburg, in der Provinz Oberhessen und dem Kreis Biedenkopf gegründeten Stifter, Klöster und Niederlassungen von geistlichen Genossenschaften (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 12)*, Marburg 1940; K. Eubel (wie Anm. 31); F. Jansen, *Verzeichnis der Franziskanerklöster in der Rheinprovinz*, *Franziskanische Studien* 13 (1926) S. 5–32; J. van den Nieuwenhuizen (Hrsg.), *Les Archives et Bibliothèques religieuses en Belgique (Archives et Bibliothèques de Belgique Numero Spécial 1)*, Brüssel 1968; P. Schlager (wie Anm. 2); L. Schmitz-Kallenberg, *Monasticon Westfaliae. Verzeichnis der im Gebiet der Provinz Westfalen bis zum Jahre 1815 gegründeten Stifter, Klöster und sonstigen Ordensniederlassungen*, Münster 1909; M. Schoengen, *Monasticon Batavum, Deel I: De Franciscaanse Orden (Verhandelingen der Nederlandsche Akademie van Wetenschappen, Afdeeling Letterkunde, nieuwe reeks 45)*, Amsterdam 1941. D. de Kok, *Monasticon Batavum, Deel I Supplement (Verhandelingen der Nederlandsche Akademie van Wetenschappen, Afdeeling Letterkunde, nieuwe Reeks 45)*, Amsterdam 1942; B. de Troeyer, *Bio-Bibliographia Franciscana Neerlandica ante saeculum XVI, I: Pars biographica, Auctores editionum qui scripserunt ante saeculum XVI*, Nieuwkoop 1974, S. XXV–XXXIII.

<sup>39</sup> Kaum mehr ergiebig dürften die in belgischen (vgl. Anm. 158) und niederländischen Staatsarchiven (L.P.L. Pirenne, *De Rijksarchieven in Neederland*, 2 Teile, 's Gravenhage 1973) aufbewahrten Reste von Klosterarchiven sein; einige Ergänzungen könnten hingegen die in den deutschen Staatsarchiven Marburg und Osnabrück erhaltenen Archivalien der Klöster Hersfeld, Hofgeismar, Fritzlar und Osnabrück erbringen. Wichtiger wären demgegenüber aber ev. in den Registraturen der städtischen Räte und der Landesherrn verstreute Dokumente. Um sie aufzufinden, müßten entsprechende Bestände von Stadt- und Staatsarchiven bis ins einzelne durchgesehen werden. Kein Material enthält das Archiv der holländischen Observantenprovinz in Weert/Utrecht, der Kölner Franziskanerprovinz in Mönchengladbach und der oberdeutschen Konventualenprovinz in Würzburg.



## II. Die Verpflichtung des Kölner Konventes auf die Martinianischen Konstitutionen

Der Kölner Konvent wurde 1469 und nochmals 1479 vom jeweiligen Provinzial auf die Martinianischen Konstitutionen verpflichtet. In beiden Fällen protokollierte ein Notar das Reformgelöbniß und die sich anschließende Expropriation der einzelnen Brüder.<sup>40</sup> Erhalten blieben in Köln ferner die Bestätigung der Martinianischen Konstitutionen durch Papst Paul II.<sup>41</sup> und der päpstliche Auftrag an den Ordensgeneral zur Reform der Konventualenkonvente nördlich der Alpen vom Jahr 1469.<sup>42</sup> Sehr aufschlußreich ist das Konzept eines Erlasses des Kölner Erzbischofs Ruprecht an die Kleriker seiner Diözese, in dem er sie aufforderte, die Reform der Kölner Franziskaner zu kontrollieren.<sup>43</sup> Daß dieser Befehl in irgendeiner Form rechtskräftig wurde, steht außer Zweifel, da sich in einer Beschreibung der Urkundenbestände des Minoritenklosters aus dem 18. Jahrhundert das Regest einer Urkunde des Propstes von St. Andreas in Köln über die martinianische Reform im Kölner Kloster vom Jahr 1471 erhalten hat, die auf den bischöflichen Befehl Bezug nimmt.<sup>44</sup> Diese Zeugnisse ergänzt die Überlieferung des Kölner Rates. Die Einträge in den Ratsprotokollen und Briefbüchern befassen sich zwar nicht mit der martinianischen Reform selbst, werfen aber interessante Schlaglichter auf die Stellung der Stadt zu Konventualen und Observanten.

Nach Aussage des auf Wunsch des Provinzials gefertigten Notariatsprotokolles legten Guardian und Brüder des Kölner Konventes am 21. Juli 1469 in Anwesenheit von Zeugen nach Ermahnung durch den Provinzial den Eid ab, die Franziskusregel künftig nach den Martinianischen Konstitutionen befolgen zu wollen.<sup>45</sup> Am 7. September 1469 entäußerten sich die einzelnen Brüder vor dem Notar, dem Provinzial und weltlichen Zeugen in Durchführung des Reformbeschlusses ihres persönlichen Besitzes an Schmuck, Geld und jährlichen Einkünften.<sup>46</sup> Dennoch scheint diesen Maßnahmen kein sofortiger Erfolg beschieden gewesen zu sein. Denn am 27. September 1470 griff der Erzbischof ein. Hatte er sich schon vorher mit der Aufforderung an das Provinzkapitel gewandt, der Kölner Konvent müsse sein Versprechen einlösen, so beauftragte er jetzt alle Kleriker seiner Diözese mit der Überwa-

<sup>40</sup> Anm. 45, 46 und 49.

<sup>41</sup> Wie Anm. 24.

<sup>42</sup> Historisches Archiv der Stadt Köln Minoriten UK 2/63 1469 August 29 in Vidimus 1470 März 9. Vgl. Bullarium Franciscanum (wie Anm. 37), Bd. NS 2 S.787 Nr. 1587.

<sup>43</sup> 1470 September 27, Historisches Archiv der Stadt Köln Geistliche Abteilung ungeordnet Minoriten. Die Provenienz des Konzeptes ist nicht festzustellen: Der Bestand Geistliche Abteilung enthält zwar primär Akten des Rates über die Klöster, wurde aber unkontrolliert mit anderem Material angereichert.

<sup>44</sup> Historisches Archiv der Stadt Köln Geistliche Abteilung 200 f. 86r.

<sup>45</sup> Historisches Archiv der Stadt Köln HUA 1/13071.

<sup>46</sup> Historisches Archiv der Stadt Köln HUA 1/13078.



chung der Reform. Auf der Provinzialsynode ließ er verkünden, kein Franziskaner des Kölner Klosters dürfe mehr zur Predigt, zum Zelebrieren von Messen oder zum Bettel zugelassen werden, solange nicht durch glaubwürdiges Zeugnis feststehe, daß der Konvent die Martinianischen Konstitutionen durch seine Handlungen und nicht nur „*simulata seu ficta*“ befolge.<sup>47</sup> 1471 muß die Reform in Köln zu einem Abschluß gekommen sein. Denn in diesem Jahr stellte der Propst von St. Andreas als in dieser Sache vom Erzbischof Beauftragter den Minoriten das Zeugnis aus, ihre Lebensweise nach den Anforderungen der Martinianischen Konstitutionen geändert zu haben. Im einzelnen werden die Annahme weltlicher Schaffner zur Verwaltung der Spenden, die Beobachtung der Vorschriften über Klausur, Schweigen und Chorgebet, die Beseitigung von Mißständen und Ärgernissen sowie der Verzicht auf Besitz „*quoad formam habitus*“ genannt.<sup>48</sup> Dauernden Erfolg hatte die 1469 eingeleitete Reform aber nicht. Am 4. Februar 1479 erschienen vor dem protokollierenden Notar im Franziskanerkloster außer Guardian, Konvent und Provinzial der Kölner Bürgermeister Goswin von Stralen, fünf Ratsherren und im Auftrag des Rates der Stadtschreiber Reyner von Daelen sowie zwei weitere Zeugen. Der Provinzial forderte die Brüder auf, die „*observantia regularis*“ gemäß der Franziskusregel, den Martinianischen Konstitutionen und „*statuta desuper facta*“ anzunehmen. Brüder, die sich dazu nicht entschließen könnten, wolle er in anderen Klöstern unterbringen, damit die Reform nicht behindert werde. Deutlicher äußerte sich der Bürgermeister. In einer Ansprache an den Konvent führte er aus, schon der damalige Amtsvorgänger des jetzigen Provinzials habe eine derartige „*reformatio*“ vorgenommen, die aber nicht fortgeführt worden sei. Die Brüder sollten ihr Versprechen diesmal erfüllen. Anschließend befragte der Provinzial alle Mitglieder des Konventes einzeln, ob sie auf ihre persönlichen „*omnia et singula bona*“ zum gemeinen Gebrauch und Nutzen des Konventes verzichten und die Reform halten wollten. Bis auf einen gelobten dies unter Nennung ihres bisherigen Privatbesitzes alle Brüder.<sup>49</sup>

Die Wiederholung der Reform im Jahr 1479 macht wahrscheinlich, daß die Annahme der Martinianischen Konstitutionen 1469 kein Anliegen des Kölner Konventes selbst war. Zur Person des 1469 amtierenden Provinzials Hermann Martorff liegen keine Quellen vor, die seine Haltung näher beschreiben.<sup>50</sup> Es kann aber wahrscheinlich gemacht werden, daß er in Köln im Einvernehmen mit der Ordensspitze in Rom handelte. Dafür spricht einerseits, daß der päpstliche Reformbefehl an den General des Franziskanerordens vom 29. August 1469 im März 1470 auf Befehl des Ordensgenerales in Köln vidimiert wurde,<sup>51</sup> und andererseits, daß Papst Paul II. gerade im Jahr 1469 für die Kölner Provinz die Gültigkeit der Martinianischen Konsti-

<sup>47</sup> Wie Anm. 43.

<sup>48</sup> Wie Anm. 44.

<sup>49</sup> Historisches Archiv der Stadt Köln HUA 2/13479.

<sup>50</sup> Literatur Anm. 257

<sup>51</sup> Wie Anm. 42.



tutionen bestätigte.<sup>52</sup> Auf der Urkunde über die Expropriation der Mitglieder des Konventes im Jahr 1469 findet sich zudem auf der Rückseite notiert, dieser Besitzverzicht sei auf Befehl des Papstes erfolgt,<sup>53</sup> was sich nur auf den Reformauftrag an den Ordensgeneral beziehen kann. Die Maßnahmen dürften zwischen Ordensgeneral, Papst und Provinz abgesprochen gewesen sein. Diese Vermutung erhärtet die Narratio des erzbischöflichen Befehls an die Provinzialsynode vom Jahr 1470.<sup>54</sup> Dort heißt es, die der Reform sehr bedürftigen Konvente von Stadt und Diözese Köln seien vom Generalminister auf Befehl des Papstes und aus eigenem Antrieb visitiert worden. Zur Förderung „salutaris observancie“ habe ihnen der Ordensgeneral auferlegt, so schnell wie möglich die „vitam regularem seu regulam Martinianam“ anzunehmen. Könnte daraus geschlossen werden, die Reform sei in der ganzen Provinz eingeleitet worden, so beziehen sich die folgenden Aussagen eindeutig nur auf den Kölner Konvent. Schon vor der Ankunft des Ordensgenerals hätten seine Mitglieder neulich in Anwesenheit von Zeugen und des Notars der Kölner Kurie in ihrem Kapitelshaus die Reform beschworen. Zum Zeichen dessen hätten sie dann vor ihrem Provinzial, dem Notar der Kölner Kurie und Zeugen auf ihren Besitz verzichtet und auf Befehl des Ordensgenerals eine neue Ordenstracht angenommen. Der Ordensgeneral dürfte in den Jahren 1469 und 1470 zwar nicht in Köln gewesen sein.<sup>55</sup> Dieser Widerspruch klärt sich aber, wenn man voraussetzt, der Provinzial habe die Reform als Beauftragter des Generalministers durchgeführt.<sup>56</sup>

In seiner Bestätigung der Martinianischen Konstitutionen führte Paul II. aus,<sup>57</sup> die Gewährung dieses Privileges erscheine wünschenswert, weil die Brüder durch die zuständigen Bischöfe und andere von ihm oder seinen Vorgängern mit der Visitation Beauftragte entgegen dem Wortlaut der Martinianischen Konstitutionen vielfach belästigt würden. Deshalb lege er fest, daß die Konvente nach der Annahme der Martinianischen Konstitutionen zu keiner anderen Reform mehr gezwungen werden könnten. Die Gefahr einer Einflußnahme des Erzbischofs auf die Verhältnisse im Kölner Franziskanerkloster war in hohem Maße gegeben.

Die Kölner Erzbischöfe hatten sich seit dem ersten Viertel des 15. Jahrhunderts um eine Verbesserung der Zustände in den Klöstern ihrer Diözese bemüht. Schon Dietrich von Moers ließ sich 1425 vom Papst einen Auftrag zur Reform erteilen. In diesem Fall widerrief Martin V. seine Anordnungen

<sup>52</sup> Wie Anm. 41.

<sup>53</sup> Wie Anm. 45.

<sup>54</sup> Wie Anm. 43.

<sup>55</sup> Die Frage einer Reise ins Gebiet nördlich der Alpen läßt offen: P. Paschini, Frate Zanetto da Udine Generale dei Frati minori e Vescovio di Treviso (morto 1485). Cenni biografici, Archivum Franciscanum Historicum 26(1933) S. 105-126, dort S. 111.

<sup>56</sup> Der Erzbischof referierte die Vorgänge nach eigener Aussage „wie man sie ihm überliefert habe“. Daraus mögen sich Ungenauigkeiten erklären.

<sup>57</sup> Wie Anm. 41.



hinsichtlich der Bettelorden aber schon am 1. Mai 1426.<sup>58</sup> Das Recht der Bischöfe, in die Verhältnisse der exemten Mendikanten einzugreifen, begründete Nikolaus von Kues. Gerade mit Blickrichtung auf die Minoriten führte der päpstliche Legat 1452 vor der Kölner Diözesansynode aus, die unreformierten und sittlich nicht bewährten Mendikanten hätten nicht das Recht zum Predigen und Beicht hören. Es sei Aufgabe der für den Gottesdienst verantwortlichen Bischöfe, sie entweder daran zu hindern oder sie zur Reform zu zwingen.<sup>59</sup> Erzbischof Ruprecht (1463–1480) trat während seiner Regierungszeit nachdrücklich für Klosterreformen ein.<sup>60</sup> Auch zu der des Kölner Dominikanerkonventes hatte er 1464 im Einvernehmen mit dem Ordensgeneral den Anstoß gegeben.<sup>61</sup> Gegenüber den Franziskanern griff er, wie seine Anordnung für die Provinzialsynode vom Jahr 1470 zeigte, auf die Überlegungen Nikolaus' von Kues zurück.<sup>62</sup> Ruprecht selbst wünschte allerdings nicht eine Reform durch den Provinzial, sondern die Einführung der Observanz im Kölner Ordenshaus. Diese fast bei allen Bischöfen anzutreffende Bevorzugung der Observanten<sup>63</sup> hatte bei dem Kölner Erzbischof ein persön-

<sup>58</sup> R. Knipping, *Niederrheinische Archivalien in der Nationalbibliothek und dem Nationalarchiv zu Paris* (Mitteilungen der k. preußischen Archivverwaltung 8), Leipzig 1904, S. 22 Nr. 143. Über Maßnahmen des Kölner Erzbischofs gegen die Gewinnsucht der Minoriten vom Jahr 1389: N. Andernach, *Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter*, 9. Bd. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21), Düsseldorf 1983, S. 485 Nr. 1812 und S. 492f. Nr. 1833.

<sup>59</sup> J. Koch, *Nikolaus von Kues* (wie Anm. 87), S. 74f. Vgl. auch M. Sehi, *Die Bettelorden in der Seelsorgegeschichte der Stadt und des Bistums Würzburg bis zum Konzil von Trient. Eine Untersuchung über die Mendikantenseelsorge unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Würzburg*, Würzburg 1981, S. 375–377. Wie stark der Reformauftrag des Legaten im Bewußtsein der Religiösen blieb, zeigt noch A. Neelsbach, *Monasterii Coloniensis ff. Eremitarum S. P. Augustini Historiae quique-saecularis libri sex*, 1676, Universitätsbibliothek Bonn Handschrift S 350 f. 217r–221v: Der Chronist führt alle in den Jahren bis 1494 erfolgten Klosterreformen auf die Anordnung des Nikolaus von Kues zurück. Die Vorgänge im Franziskanerkloster erwähnt er allerdings ebensowenig wie die Reform des Dominikanerkonventes.

<sup>60</sup> Über die Kirchenpolitik dieses Erzbischofs wurde noch nicht gearbeitet. Vgl.: W. Kisky, *Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert* (Quellen und Studien I/3), Weimar 1906, S. 41 Nr. 15; *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. 9, Freiburg/Br. 1964, Sp. 107f, dort weitere Literatur; L. Stamer, *Kirchengeschichte der Pfalz*, II. Teil: *Vom Wormser Konkordat bis zur Glaubensspaltung* (1122–1560), Speyer 1949, S. 241; *Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten*, Bde 1 und 2, Marburg 1953, Tafel 31. Materialien über von Ruprecht durchgeführte Klosterreformen *Historisches Archiv der Stadt Köln Chroniken und Darstellungen* 150 S. 3279, 151 S. 3415, 3483, 3590; L. Ennen (wie Anm. 65), S. 769–773.

<sup>61</sup> G. Löhner, *Die zweite Blütezeit des Kölner Dominikanerklosters (1464–1525)*, *Archivum Fratrum Praedicatorum* 19 (1949) S. 208–254; ders., *Beiträge zur Geschichte des Kölner Dominikanerklosters im Mittelalter*, Teil 2 (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland 16–17), Leipzig 1922, S. 293–297.

<sup>62</sup> Wie Anm. 43 und 47.

<sup>63</sup> Vgl. das Verhalten des Erzbischofs von Trier um 1450 (wie Anm. 87), des Bischofs von Maastricht 1451 (Stadtarchiv Düren, wie Anm. 37, UK 52) oder des Bischofs von Magdeburg (*Bullarium Franciscanum*, wie Anm. 37, Bd. NS 2 S. 501 Nr. 960).



liches Motiv. Als Sohn Mathildes von Savoyen, die zur Reform des Heidelberger Franziskanerklosters Brüder aus ihrer Heimat in ihre Residenzstadt geholt und damit den ersten deutschen Observantenkonvent ins Leben gerufen hatte,<sup>64</sup> mußte ihm an der Förderung dieses Ordenszweiges besonders gelegen sein. Keinen Beleg konnte ich für L. Ennens Feststellung finden, Ruprecht habe schon 1464 einen Versuch zur Reform des Franziskanerklosters unternommen.<sup>65</sup> Jedenfalls waren dem Erzbischof mit der päpstlichen Bestätigung der Martinianischen Konstitutionen im Jahr 1469 aber die Hände gegenüber der Konventualenreform gebunden. Dies erklärt bis zu einem gewissen Grad die Schärfe, mit der er 1470 auf wirkliche Durchführung der eingeleiteten Maßnahmen drang. Besonders mag Ruprecht das Ordensgewand der Martinianer gestört haben, das nach seinen Worten in ‚Farbe, Form, Strick und Schuhen dem der Brüder von der wahren Observanz‘ sehr ähnlich war. Er glaube nicht, schrieb der Erzbischof, daß der Anspruch der Reform jetzt eingelöst sei; die Gefahr drohe mit der Zeit und Verstellung könne nicht geduldet werden „propter disparitatem vite et morum et regularis observancie ab habitu quem deferunt et cum habitus non faciat monachum et si eum representet“.<sup>66</sup> Ruprecht hielt die Verpflichtung des Konventes auf die Martinianischen Konstitutionen offensichtlich für ein taktisches Manöver, das die Observanz verhindern sollte.

Der Kölner Rat förderte wie bei allen innerstädtischen Klöstern und Stiftskapiteln auch bei den Bettelordenskonventen die Reform. Hinsichtlich der Dominikaner hatte er 1464 zwar die Initiative dem Erzbischof überlassen, sich dann aber beim Papst erfolgreich für die Sache der Observanten eingesetzt und das reformierte Dominikanerkloster in seinen Schutz genommen.<sup>67</sup> Dem General- und dem Provinzkapitel des Ordens schrieb der Rat, er hoffe, die übrigen Mendikanten würden den Predigern als „virtutum imitatores“ nachfolgen.<sup>68</sup> Schritte zur Unterstützung der Reform bei den Augustiner-Eremiten sind belegt.<sup>69</sup> Die Einführung der Martinianischen Konstitutionen im Franziskanerkloster scheint zunächst ohne Mitwirkung der Stadt erfolgt zu sein. Jedenfalls nennt das Notariatsprotokoll vom 21. Juli 1469 keinen offiziellen Vertreter des Rates oder auch nur ein Ratmitglied als Zeugen der Handlung.<sup>70</sup> Demgegenüber waren bei der Expropriation der Brüder zwei Monate später der Bürgermeister Petrus zu der Klocken und die Ratsherren Johannes Duym, Franko Hex und Goswin von Stralen anwesend. Es heißt, nach der Eröffnung der Sitzung seien die Vertreter des Rates und die Provisoren des Ordenshauses hinzugekommen, was sich wohl auf die vier Per-

<sup>64</sup> Vgl. P.L. Nyhus, *The Franciscans* (wie Anm. 2), S. 12.

<sup>65</sup> L. Ennen, *Geschichte der Stadt Köln*, meist aus den Quellen des Kölner Stadt-Archivs, Bd. 3, Köln 1869, S. 770.

<sup>66</sup> Wie Anm. 43.

<sup>67</sup> Wie Anm. 61.

<sup>68</sup> G. Löhr, *Beträge* (wie Anm. 61), S. 295.

<sup>69</sup> *Historisches Archiv der Stadt Köln Briefbuch* 32 f. 21v.

<sup>70</sup> Wie Anm. 45.



sonen bezieht.<sup>71</sup> Dem ist einerseits zu entnehmen, daß als Schaffner des Klosters nach Einführung der Martinianischen Konstitutionen Ratsmitglieder amtierten, zum anderen, daß die Stadt den Schritt des Minoritenkonvents billigte und aktiv unterstützte. 1479 drang dann der Rat selbst auf die Erneuerung der Reform nach den Martinianischen Konstitutionen. Neben dem Bürgermeister und fünf Ratsherren wohnte auch der Stadtschreiber als offizieller Vertreter des Rates dem Reformversprechen und der Expropriation der Brüder bei. Der im September 1469 als Zeuge anwesende, jetzt als Bürgermeister handelnde Goswin von Stralen ermahnte den Konvent.<sup>72</sup> Auch ließ sich der Rat diesmal nachweislich ein Exemplar des notariellen Reformprotokolles für sein Archiv ausfertigen, wohl um die Brüder an ihr Versprechen gegebenenfalls erinnern zu können.<sup>73</sup> Aus alledem kann geschlossen werden, daß die Stadt eine Reform des Konventes wünschte, jedoch nicht durch die Observanten, sondern durch den Provinzial. Diese Haltung mag auf drei Gründe vor allem zurückzuführen sein.<sup>74</sup> Zum einen hätte die Einführung der Observanz dazu geführt, daß der Teil des Konventes, der die Neuerung ablehnte, Köln hätte verlassen müssen. Der Rat wies aber noch 1533 gegenüber dem Erzbischof darauf hin, in den Mendikantenkonventen lebten „unsers burgers kyndere“. Daher setze er sich für die Klöster ein.<sup>75</sup> Außerdem hätte die Reform durch die Observanten bedeutet, daß die gestifteten ewigen Messen und Anniversarien von den Franziskanern nicht mehr begangen und die Zinsrechte an andere Klöster abgetreten worden wären.<sup>76</sup> Auch dies scheint nicht im Interesse des Rates gewesen zu sein. Gerade in Köln war das Patriziat durch derartige Schenkungen eng mit den Franziskanern verbunden.<sup>77</sup> Goswin von Stralen selbst hatte noch 1459 in der Klosterkirche den Jahrtag seiner Eltern gestiftet.<sup>78</sup> In dem schon genannten Schreiben an den Erzbischof von 1533 hob der Rat das Begängnis von Messen und Jahrtagen als eine wichtige Aufgabe der Mendikanten hervor.<sup>79</sup> Schwierigkeiten mit dem Besitz der Franziskaner gab es in Köln nicht. Die Brüder hatten hier 1345 und nochmals 1456 auf den Erwerb von städtischen Liegenschaften verzichtet<sup>80</sup> und waren in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts

<sup>71</sup> Wie Anm. 46.

<sup>72</sup> Wie Anm. 49.

<sup>73</sup> Ebenda Dorsalnotiz „Pro dominis de consulatu“.

<sup>74</sup> Nicht entscheiden kann ich, ob auch die Lehrtätigkeit von Franziskanerkonventualen an der Kölner Universität für die Entscheidung des Rates von Belang war. Dazu W. Lampen (wie Anm. 257).

<sup>75</sup> Historisches Archiv der Stadt Köln Brieffbuch 58 f. 151v–152v.

<sup>76</sup> Vgl. unten S. 366.

<sup>77</sup> Historisches Archiv der Stadt Köln Bestand Minoriten Dep.; Geistliche Abteilung 200 (Oeconomia Minoritana sacra et profana Conventus Coloniensis, bearbeitet von Raymund Sebastianini 1738). Vgl. K. Eubel (wie Anm. 31), S. 32–69.

<sup>78</sup> Historisches Archiv der Stadt Köln Geistliche Abteilung 200 f. 62r, 135r.

<sup>79</sup> Wie Anm. 75.

<sup>80</sup> 1345: L. Ennen (Hrsg.), Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Köln 1870, Neudruck Aalen 1970, Bd. 4 S. 292 Nr. 280. 1456: Historisches Archiv der Stadt Köln Minoriten Dep. Akten 4.



weitgehend dazu übergegangen, sich das Kapital von Meßstiftungen bar übergeben zu lassen und es in städtischen Rentbriefen anzulegen.<sup>81</sup> Schließlich scheint es in Köln um diese Zeit eine Strömung gegen die sich nur vom Bettel ernährenden Konvente gegeben zu haben. Der Kölner Ratsherr und Kaufmann Hermann von Weinsberg schreibt zum Jahr 1589 in seiner Chronik über die Niederlassung der Observanten,<sup>82</sup> diese seien schon früher bemüht gewesen, das Minoritenkloster mit ihren Brüdern zu besetzen; die Konventualen hätten sich aber tapfer gewehrt, sich alle Zeit Freunde gewonnen und so ihr Kloster erhalten. Der Rat befürworte den neuen Konvent nicht und habe der Gründung nur auf Intervention des Erzbischofs zugestimmt. Die Bürger und viele Geistliche bedauerten dies. Die Bettelmönche, die nicht über feste Einkünfte verfügten, nähmen nur den Kindern armer Leute und den Hausarmen die Almosen weg. Diese Einstellung gegenüber den Observanten mag mit den Ausschlag gegeben haben, daß deren Konvent 1494 vom Erzbischof Hermann von Hessen nicht in Köln, sondern in Brühl gegründet wurde.<sup>83</sup> Gegen die Seelsorge der Observanten hatte der Rat hingegen nichts einzuwenden. Im Jahr 1478 gestattete er ihrem Vikar die Einrichtung eines Hospizes für sechs oder sieben Brüder<sup>84</sup>, wie er auch vermitteln wollte, daß die Observanten von Fall zu Fall im Minoritenkloster wohnen könnten.<sup>85</sup> In gleicher Weise war der Rat freilich mit der Seelsorge der Konventualen zufrieden. Ebenfalls 1478 schrieb er dem Provinzkapitel, man möge den Lektor Peter von Molenbeke nicht in einen anderen Konvent versetzen, da dieser mit seinen täglichen Predigten beim „gemeinen volck vill gutz und leren gedaen“.<sup>86</sup>

<sup>81</sup> Vgl. K. Eubel (wie Anm. 31), S. 63 und unten Anm. 156.

<sup>82</sup> Das Buch Weinsberg. Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrhundert, Viertes Band bearbeitet von F. Lau (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 16), Bonn 1898, S. 67; vgl.: P. Schlager, Zur Geschichte der Franziskanerobservanten und des Klosters „ad olivas“ in Köln, Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 82 (1907) S. 51–91.

<sup>83</sup> Für den Erzbischof, dessen enge Bindungen zu den Observanten belegt sind (vgl. Universitätsbibliothek Düsseldorf Hs Bint. 2a, wie Anm. 38, p. 86), spielte bei der Wahl des Ortes Brühl sicher auch eine Rolle, daß er den Konvent dort in seine im Aufbau befindliche Residenz einbeziehen konnte. Immerhin spricht die päpstliche Genehmigungsbulle aber noch von einer Gründung „in civitate seu patria Coloniensi“: W. Virnich, Nekrologium und Memorienbuch der Franziskaner zu Brühl, nebst urkundlichen Nachrichten über die Gründung und Geschichte des dortigen Klosters „Maria von den Engeln“, Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 34 (1879) S. 87–166, Zitat dort S. 123.

<sup>84</sup> Historisches Archiv der Stadt Köln Ratsmemoriale 3 f. 102r.

<sup>85</sup> Ebenda f. 102v. Ein Schreiben an den Vikar der Observanten notiert auch Briefbuch 32 f. 63v, freilich ohne den Inhalt des Briefes anzugeben.

<sup>86</sup> Historisches Archiv der Stadt Köln Briefbuch 32 f. 52v.



### III. Reform durch den Provinzial

Außer für Köln läßt sich bisher für fünf Konvente der Provinz die geplante oder erfolgte Verpflichtung auf die Martinianischen Konstitutionen belegen. Erstmals wurden sie 1450 bei den Auseinandersetzungen um das Koblenzer Kloster ins Spiel gebracht.<sup>87</sup> Der Trierer Erzbischof hatte mit Berufung auf eine päpstliche Reformvollmacht die Konventualen aus dem Ordenshaus vertrieben und dieses mit Observanten besetzt. Der Provinzial Heinrich von Werl appellierte gegen diese Maßnahme an den Papst. Der Provinzial bot an, der Konvent werde die Ordensregel künftig nach den Auslegungen Gregors IX., Nikolaus III. und Martins V. befolgen. Ausführlich nahmen in Suppliken beide Parteien auf die Martinianischen Konstitutionen Bezug. Nikolaus V. entschied, das Kloster solle den Konventualen zurückgegeben werden, was nicht verhinderte, daß es den Observanten trotzdem verblieb. In Sint Truiden<sup>88</sup> versprach der Konvent 1451 dem päpstlichen Legaten Nikolaus von Kues, die Regel nach der Erklärung Martins V. beachten, den immobilien Besitz verkaufen und einen Schaffner anstellen zu wollen. Von der Stadt informiert, daß der Konvent sich nicht an diese Vereinbarung halte, ermahnte der Legat die Brüder 1452 nachdrücklich. Spätestens 1456 war die Reform durchgeführt. Mit Zustimmung eines vom Provinzial eingesetzten Beauftragten trat der Konvent den Klosterbesitz an das Kapitel der örtlichen Liebfrauenkirche ab. Die Reform des Klosters in Münster,<sup>89</sup> die vor 1462 stattgefunden haben muß, ist nur durch eine Papsturkunde dieses Jahres bekannt. Als der Bischof den Konvent den Observanten zuführen wollte, machten die Brüder geltend, zur Zeit Martins V. seien von diesem zur Schlichtung des Streites zwischen Konventualen und Observanten Konstitutionen herausgegeben und gewisse Anordnungen erlassen worden, die sie seitdem befolgten. Papst Pius II. forderte den Erzbischof von Köln und den Abt von St. Pantaleon in Köln auf, sich über diese Martinianischen Konstitutionen zu informieren und sie, wenn es sich wie geschildert verhalte, zu

<sup>87</sup> Landeshauptarchiv Koblenz 1 C Nr. 16292 f.61r–65r; 16205 f.144r–v; J. Koch, Nikolaus von Cues und seine Umwelt. Untersuchungen zu Cusanus-Texte IV. Briefe. Erste Sammlung, Heidelberg 1948, S. 44–78; J. Koch, Cusanus Texte IV.: Briefwechsel des Nikolaus von Cues (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse Jahrgang 1942/43 2. Abhandlung), Heidelberg 1944; I. Müller, Jakob von Sierck 1398/99–1456 (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 45), Mainz 1983, S. 213–224.

<sup>88</sup> B. de Troeyer, De hervormingen in het Minderbroedersklooster te Sint-Truiden, Franciscana 25 (1970) S. 85–99; F. Straven, Inventaire analytique et chronologique des archives de la ville de Saint-Trond, Bd. 1, St. Truiden 1886, S. 398–400; Instituut voor Franciscanese Geschiedenis Sint Truiden Cartularia ABCD Bd. 1 p. 137–138, 141–145, 147, 149, 151; Bullarium Franciscanum (wie Anm. 37), Bd. NS 2 S. 160 Nr. 318.

<sup>89</sup> Bullarium Franciscanum (wie Anm. 37), Bd. NS 2 S. 509 Nr. 976; vgl. L. Wadding (wie Anm. 37), Bd. 13 S. 231.



bestätigen. In Bolswarden<sup>90</sup> wollten Bischof und Stadt den reformbedürftigen Konvent den Observanten übergeben. Aufgrund der Bulle „Concordiae“, die 1456 den Besitzstand von Observanten und Konventualen festgeschrieben hatte,<sup>91</sup> verbot der Papst diesen Schritt und beauftragte stattdessen den Provinzial, den Konvent auf die Martinianischen Konstitutionen zu verpflichten. 1474 sorgte die Stadt dann trotzdem für die Einführung der Observanz. In Kampen<sup>92</sup> drängte der Rat die Minderbrüder 1473 zur Reform. Daraufhin nahm der Konvent mit Zustimmung des zuständigen Kustoden die Martinianischen Konstitutionen an. Gleichzeitig unterstellten sich die Brüder der Visitation des Bischofs von Utrecht. Da der Konvent seinen Versprechungen nicht nachkam, wurde 1477 eine Reform durch die Observanten eingeleitet.

Reformmaßnahmen der Provinz sind auch für andere Klöster belegt, freilich ohne daß die Martinianischen Konstitutionen dabei erwähnt würden. Den Konvent Harderwijk<sup>93</sup> visitierte der Provinzial 1450 auf Wunsch des Herzogs Arnold von Geldern und der Stadt. Dabei erließ er eigene Statuten für das Ordenshaus. Das Kloster verblieb unter der Oboedienz des Provinzials bzw. der von ihm eingesetzten Beauftragten. Der Guardian sollte künftig nach den Konstitutionen Papst Benedikts XII. vom Konvent gewählt und vom Provinzial bestätigt werden. Der Stadt stand aber ein Einspruchsrecht zu. Die Brüder mußten sich von zeitlichem Besitz expropriieren und nach der Regel und den Konstitutionen „in paupertate pura“ leben. Neue Brüder durften nur noch aufgenommen werden, nachdem sie dem Wortlaut von Regel und Statuten entsprechend auf allen Besitz verzichtet hatten. Guardian und Schaffner sollten dem Vikar des Provinzials oder dem Lektor und den Konventsältesten monatlich über Einnahmen und Ausgaben Rechnung legen. Die Brüder kleideten sich nach den Vorschriften Benedikts XII. und der anderen Päpste. Der Provinzial mußte selbst oder durch Beauftragte, die in den Konventen Kampen oder Dordrecht zu stationieren waren, für die Fortsetzung und Erhaltung der Reform Sorge tragen. In Andernach<sup>94</sup> trat der Konvent 1452 zum Zweck der Reform seinen Besitz an weltliche Schaffner ab, die diesen künftig zum Nutzen der Brüder verwalten sollten. Auch in Soest<sup>95</sup> befanden sich die Liegenschaften und Zinsrechte der Franziskaner

<sup>90</sup> Bullarium Franciscanum (wie Anm. 37), Bd. NS 3 S. 53 f. Nr. 115–117, S. 265 Nr. 625; identisch G. Brom (wie Anm. 38), Bd. I/2 S. 606 Nr. 1685 und Bd. I/1 S. 172 Nr. 489–491.

<sup>91</sup> Bullarium Franciscanum (wie Anm. 37), Bd. NS 2 S. 68 Nr. 125 „Illius, cuius in pace“.

<sup>92</sup> Stadtarchiv Kampen Oud-archieff Inv.Nr. 2281,2285,2283,2284.

<sup>93</sup> Stadtarchiv Harderwijk Urkunde des Jahres 1450. Zitiert nach J. Schrassert, *Harderwicium Antiquum*, Harderwijk 1732, S. 51–53. Diese Statuten können sich an den Beschlüssen des Generalkapitels von 1446 (wie Anm. 200) orientiert haben.

<sup>94</sup> Wie Anm. 225.

<sup>95</sup> Wie Anm. 226.



1455 in der Hand weltlicher Schaffner. Das Bonner Franziskanerkloster<sup>96</sup> verkaufte um 1485 mit dem Hinweis auf die angestrebte strengere Lebensweise, die den Gebrauch „dominii, censuum, legaciorum, hereditatum“ ausschließe, ein Grundstück, freilich ohne sich ganz zu expropriieren. Für Deventer<sup>97</sup> ordnete Papst Alexander VI. 1495 auf Wunsch König Maximilians und der Bürgerschaft an, daß das Franziskanerkloster observant und dem Vikar unterstellt werden sollte. Offenbar nahm trotzdem aber der Provinzial ein Jahr später die Reform vor. Die Stadt teilte ihm nämlich mit, die von ihm eingeführten strengeren Statuten seien ihr vom Guardian zur Kenntnis gebracht worden. Versuche zur Reform des Klosters Fritzlär<sup>98</sup> lassen sich seit 1494 belegen. Am 6. März 1495 führte der auf Wunsch des Mainzer Erzbischofs vom Papst mit der Angelegenheit betraute Abt des Prämonstratenserklosters Spießkappel observante Brüder aus Korbach in das Ordenshaus ein. Gegen diese Maßnahme appellierte der alte Konvent vergeblich an den Papst. Anschließend vertrieben die Konventualen dann zusammen mit Fritzlärer Bürgern, bei denen es sich vor allem um ihre Eltern und Verwandten handelte, die Observanten aus dem Kloster und versprachen, sich selbst zu reformieren. Die Observantenpartei unter Führung des Mainzer Erzbischofs kam in dieser Situation zu dem Schluß, der Papst müsse erneut angerufen werden. Julius II. gab den Konventualen auf Intervention des Ordensprotektors nun aber ein Jahr Zeit, selbst die Reform vorzunehmen. Zu diesem Zweck kam der Provinzialminister nach Fritzlär und verpflichtete den Konvent auf „sui ordinis modicam observantiam“. Die Vernachlässigung auch dieser gemäßigten Reform warfen die Freunde der Observanten den Konventualen bald vor. Dabei hoben sie besonders heraus, die Brüder verfügten nach wie vor über persönlichen Besitz und eigenes Geld, was gegen die Regel verstoße. Außerdem habe der Provinzial Schaffner eingesetzt, die „omnem pecuniam“ für den Konvent empfangen sollten. Alle Brüder nähmen aber Geld an, wann immer sie wollten.

<sup>96</sup> Hauptstaatsarchiv Düsseldorf Minoriten Bonn Copiar A 1 p. 11–13. Die Urkunde fand Aufnahme in den im Pfarrarchiv St. Remigius Bonn aufbewahrten „Liber memoriarum .... conventus Bonnensis ... 1746, S. 23 (vgl. R. Pick, Zwei Handschriften aus dem ehemaligen Minoritenkloster zu Bonn, Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 43 (1885) S. 86–207, dort 102 f.). Vgl. Anm. 219.

<sup>97</sup> Urkunde vorhanden bei Gemeentelijke Archiefdienst van Deventer, zitiert nach G. Dumber, Het kerkelyk en wereltlyk Deventer, I., Deventer 1732, S. 503–504, Übergabe der Statuten an den Rat dort S. 504.

<sup>98</sup> Staatsarchiv Würzburg Ingrossaturbuch 47 p. 215. Die folgenden Ausführungen nach Staatsarchiv Würzburg MRA Stifte und Klöster 750/3035 f. 10r (Aufzeichnungen über den Versuch zur Einführung der Observanten und die Gegenmaßnahmen der Konventualen), 11r–v (prenarratio, accusatio et informatio pro reformatione Fritzlariensi); Haus- Hof und Staatsarchiv Wien Reichsregistratur JJ p. 230, 240 f. Über einen weiteren Versuch zur Einführung der Observanz im Jahr 1516 Staatsarchiv Würzburg MRA Stifte und Klöster 750/3035 f. 9r. Auffällig ist, daß die Fritzlärer Franziskanerkonventualen nach Aussage des Mainzer Erzbischofs 1529 über keinerlei feste Einkünfte verfügt haben sollen (Staatsarchiv Würzburg MRA Klöster und Stifte 750/3035 f. 33r und öfters).



Weiter zu untersuchen blieben noch die Vorgänge um die Klöster in Löwen (1448),<sup>99</sup> Trier (1450),<sup>100</sup> Göttingen (1463)<sup>101</sup> und Groningen (1469).<sup>102</sup>

Um 1450 waren die Martinianischen Konstitutionen auch den Gegnern der Konventualen als deren Reformprogramm bekannt. Anders ist nicht zu erklären, daß bei den Auseinandersetzungen um das Koblenzer Kloster nicht nur der Provinzial, sondern auch der Trierer Erzbischof in seiner Argumentation auf sie zurückgriff. Nach der Regel, schrieb Jakob von Sierck an den Papst,<sup>103</sup> dürften die Franziskaner sich nichts aneignen und nach den Marti-

<sup>99</sup> A. Bürvenich, *Annales Ministrorum* (wie Anm. 38), p. 27 geht davon aus, der Konvent sei 1448 colettanisch geworden. Gegen diese Annahme sprechen aber alle sonstigen Angaben (vgl. B. de Troeyer, wie Anm. 38, S. XXXII). Es wäre denkbar, daß Bürvenich wie ähnlich im Fall von Sint Truiden (p. 30) eine Reform durch den Provinzial mit einer durch die Colettaner verwechselt hat. Archivalien zur Geschichte des Klosters in dieser Zeit sind nicht vorhanden (wie Anm. 158).

<sup>100</sup> Papst Nikolaus V. ordnete im Jahr 1450 an, daß den Konventualen ihr Ordenshaus verbleiben und den Observanten ein neues Kloster eingerichtet werden solle (J. Koch, Nikolaus von Cues, wie Anm. 87, S. 61). Die Vermutung liegt nahe, daß damit auch Reformen des Provinzials verbunden gewesen sein könnten. Archivalien darüber oder über ein verändertes Wirtschaftsverhalten des Konventes (vgl. unten S. 361 ff.) scheinen sich nicht erhalten zu haben: Keine betreffenden Urkunden im Landeshauptarchiv Koblenz (Bestände 203 und 197) sowie im Stadtarchiv Trier; ein in „Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz“ Bd. 13 II. Abteilung 3. Band S. 49 noch erwähnter Druck „Aktenmäßiger Status causae in Sachen beyder Collegiorum soc. Jesu zu Trier und Coblentz . . . 1762“, dem handschriftlich „eine eingehende Geschichte der Entwicklung der Niederlassung mit Abschrift sämtlicher Urkunden auch des ehemaligen Minoritenklosters“ nachgetragen waren, ist nach Auskunft des Bistumsarchivs Trier im zweiten Weltkrieg verbrannt.

<sup>101</sup> In Göttingen wurde vor 1450 (Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre 1401–1500, hrsg. von G. Schmidt, Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen Heft 7, Hannover 1867, S. 211 Nr. 223) die „Observanz“ eingeführt. Der Konvent blieb aber dem Provinzial unterstellt. Dieser hatte, wie man ihm 1462 vorwarf, das Kloster mit der Observanz feindlichen Konventualen besetzt. Daher sorgte der Stadtherr 1462 dafür, daß der Konvent vom Papst dem Vikar der Observanten unterstellt wurde (*Bullarium Franciscanum*, wie Anm. 37, Bd. NS 2 S. 528 Nr. 1010; identisch mit Urkundenbuch der Stadt Göttingen, a.a.O. S. 266 Nr. 284). Die Urkunde von 1450 macht zwar mit der Berufung des Papstes auf ein Privileg Eugens IV. wahrscheinlich, daß bei der Reform vor 1450 wirklich die Observanz nach heutigem Sprachgebrauch in Göttingen eingeführt wurde. Zu bedenken bleibt aber, daß sich die Brüder auch nach einer Reform durch den Provinzial, dem sie unterstellt blieben, „Observanten“ genannt hätten. Vgl. auch P. Schlager (wie Anm. 2), S. 137. Die Überlieferung des Rates der Stadt Göttingen wäre auf diese Frage hin noch zu überprüfen.

<sup>102</sup> Der Rat bestellte 1469 vier Kommissare für die auf seinen Wunsch vorgenommene Reform des Klosters (*Monasticon Batavum*, wie Anm. 38, S. 86; nach Auskunft des Rijksarchief Groningen ist über diese Reform nichts weiter zu ermitteln). Ende des 15. Jahrhunderts gab es Streit mit den Observanten um den Konvent, der 1505 vom Papst zugunsten der Konventualen entschieden wurde (H. Reimers, *Friesische Papsturkunden aus dem vatikanischen Archive zu Rom*, Leeuwarden 1908, S. 103; *Historisches Archiv der Stadt Köln Minoriten UK 2/157*, auch *Geistliche Abteilung 200 f. 85 r*). Für in *Monasticon Batavum* (wie Anm. 38), Suppl. S. 62 angeführte Auseinandersetzungen zwischen Colettanern und Konventualen in den Jahren nach 1493 konnte ich auch in der dort angegebenen Literatur keinen Hinweis finden.

<sup>103</sup> Landeshauptarchiv Koblenz 1 C 16292 (vgl. Anm. 87).



nianischen Konstitutionen kein Geld entgegennehmen. Gegen dieses Gebot der auch von Eugen IV. und Nikolaus V. selbst bestätigten Regelauslegung hätten die Brüder verstoßen. Der Provinzial sei nach den Martinianischen Konstitutionen seines Amtes zu entheben, da er sich seit zehn Jahren jeder Reform entgegenstelle. Auch zwei Zeugnisse aus den Jahren um 1460 machen deutlich, daß die Martinianischen Konstitutionen damals im Streit zwischen Konventualen und Observanten eine Rolle spielten. Es handelt sich um polemische Schriften, mit denen Vertreter der beiden Ordenszweige gegeneinander argumentierten. Ein Kölner Lektor der Konventualen<sup>104</sup> führte aus, die Observanten verstießen hinsichtlich der Ordenstracht und des Mindestaufnahmehalters von Novizen gegen die Beschlüsse des Generalkapitels von Assisi. Bezüglich des Geldverbotes verwies er auf die Bestimmungen Clemens V., Nikolaus III. und eben Martins V. Der Observant<sup>105</sup> verwarf die Martinianischen Konstitutionen gerade wegen ihrer Ausführungen über das Geldverbot, weil der Papst nicht vom Gelübde dispensieren könne. Trotzdem versuchte er aber zu zeigen, daß die Konventualen die Martinianischen Konstitutionen falsch interpretierten, wenn sie die Passagen über das Geldverbot so auslegten, als dürften sie bei Einschaltung weltlicher Schaffner Geld von den Gläubigen entgegennehmen.

Die Konventualen begannen in der Kölner Provinz um 1450 mit der Reform einzelner Klöster. Dabei orientierten sich die Provinziales an den Beschlüssen der Generalkapitel<sup>106</sup> und den Reformanordnungen der Ordensgenerale.<sup>107</sup> Überall war die Provinz, wie noch zu zeigen sein wird, um die Einführung von weltlichen Schaffnern bemüht.<sup>108</sup> Für manche Konvente erließ der Provinzial besondere Statuten,<sup>109</sup> andere verpflichtete er auf die

<sup>104</sup> M. Bihl, Die Streitschrift eines Kölner Konventualen gegen einen Observanten-Prediger zu Osnabrück (1455–1460), *Franziskanische Studien* 18 (1931) S. 151–162. Vgl. auch L. Oligier, Matthias Dörings Gutachten über die Franziskanerregel (1451) und eine observantische Gegenschrift, *Franziskanische Studien* 9 (1922) S. 203–236.

<sup>105</sup> F.A.H. van den Hombergh, Nikolaas van Haarlems Widerlegung von Vorwürfen gegen die Observanten, *Archivum Franciscanum Historicum* 73 (1980) S. 124–172. Vgl. auch C. Piana, *Scritti polemici fra Conventuali ed Osservanti a metà del '400 con la partecipazione dei giuristi secolari*, *Archivum Franciscanum Historicum* 71 (1978) S. 339–405, 72 (1979) S. 37–105.

<sup>106</sup> Das Provinzialkapitel der oberdeutschen Provinz verabschiedete 1447 Reformstatuten, die sich u.a. an den Beschlüssen des Generalkapitels von Montpellier (wie Anm. 200) orientierten, jedoch auch schon weltliche Schaffner (vgl. unten S. 370) vorsahen (N. Glassberger, wie Anm. 38, S. 321). Vgl. Anm. 93.

<sup>107</sup> Über den Provinzial als Vikar des Ordensgenerals Anm. 117; über die Reformstatuten des Jahres 1452 Anm. 203, 234–236. Der bei H. Lippens (S. Jean de Capistran en mission aux états Bourguignons, 1442–1443. *Essai de reconstitution de ses voyages et négociations à l'aide de documents inédits*, *Archivum Franciscanum Historicum* 35 (1942) S. 113–132, 254–295, dort S. 289 f.) abgedruckte Brief Capistrans an Heinrich von Werl ist gegen die Annahme von Lippens (a.a.O.) und S. Clasen, Walram (wie Anm. 257), S. 122 nicht als Auftrag zur Reform anzusehen. Man wird dieses Schreiben mit O. Bonmann (in: J. Hofer, wie Anm. 14, S. 410–412) vielmehr als reinen Akt der Höflichkeit ohne irgendwelchen Rechtswert abtun können.

<sup>108</sup> Dazu unten S. 372 ff.

<sup>109</sup> Wie Anm. 93.



Martinianischen Konstitutionen.<sup>110</sup> Eine offizielle Annahme der Martinianischen Konstitutionen durch das Provinzkapitel schon in den Jahren nach 1430 hat es anscheinend nicht gegeben.<sup>111</sup> Allenfalls könnte sie, wie für Oberdeutschland nachzuweisen,<sup>112</sup> um 1468 erfolgt sein. 1469 bestätigte der Papst der Kölner Provinz die Martinianischen Konstitutionen dann als Instrument ihrer Reform.<sup>113</sup> Die Bemühungen der Konventualen müssen nach 1469 weitere Erfolge gezeitigt haben, auch wenn sich das nach den Quellen nicht belegen läßt. Aus der Amtszeit des Provinzials Antonius von Kampen (1478–1483) ist nur die erneute Verpflichtung des Kölner Konvents auf die Martinianischen Konstitutionen nachweisbar.<sup>114</sup> Trotzdem dürfte ihm die observante Geschichtsschreibung nicht ohne Grund den Versuch vorgeworfen haben, observante Klöster für die Provinz zurückzugewinnen.<sup>115</sup> Die wachsende Attraktivität der sich reformierenden Konventualen belegt zudem der Umstand, daß sich die Observanten 1479 wie auch noch 1489 und 1509 das Privileg besorgen mußten, kein observanter Franziskaner dürfe in einen konventualen Konvent überwechseln.<sup>116</sup>

Auch der Provinzial Roland von Köln (1483–1503),<sup>117</sup> der wie schon Heinrich von Werl 1487 und 1488 als Vikar des Ordensgenerals in der Provinz bezeichnet wird,<sup>118</sup> setzte sich für die Reform ein. Derartige Bemühungen gewannen in dieser Zeit eine neue Dimension. Zwischen 1490 und 1502 wurden die Konventualenkonvente der Kustodien Brabant, Deventer und Holland nicht mehr nur nach den Martinianischen Konstitutionen, sondern durch die Colettaner reformiert:<sup>119</sup> 's Hertogenbosch und Utrecht 1490, Maastricht 1496, Sint Truiden 1497/98, Löwen 1499, Diest, Middelburg, Groningen, Brüssel und Zierikzee 1502. Die Visitation dieser Konvente

<sup>110</sup> Wie Anm. 40 ff., 87 ff.

<sup>111</sup> F. Doelle, Die Martinianische Reformbewegung (wie Anm. 19), S. 2.

<sup>112</sup> Wie Anm. 20.

<sup>113</sup> Wie Anm. 24. Eine Bestätigung der Martinianischen Konstitutionen durch Papst Nikolaus V. erwähnt der Trierer Erzbischof in einem an diesen gerichteten Schreiben (Landeshauptarchiv Koblenz 1 C Nr. 16292 f. 62v (wie Anm. 87). Vgl. auch die Bulle „Ad Exequendum“ Pius II. Bullarium Franciscanum (wie Anm. 37), Bd. NS 2 S. 285 Nr. 535.

<sup>114</sup> Vgl. oben S. 346.

<sup>115</sup> Bürvenich, *Annales Ministrorum* (wie Anm. 38), p. 38; ähnlich für Johannes von Münster K. Eubel (wie Anm. 31), S. 283.

<sup>116</sup> Stadtarchiv Düren (wie Anm. 37) UK 77, 88, 111 (vgl. auch Hs 4, 4a, 11). Ein ähnliches Privileg war 1471 schon von Papst Sixtus IV. ausgestellt worden (Bullarium Franciscanum, wie Anm. 37, Bd. NS 3 S. 16 Nr. 29), ist aber in der Kölner Provinz nicht nachweisbar. Umgekehrt hatten sich 1455 die Konventualen privilegieren lassen, daß der Übertritt ihrer Brüder zu den Observanten nicht zulässig sei (Historisches Archiv der Stadt Köln Minoriten UK 3/154; Geistliche Abteilung 200 f. 84r).

<sup>117</sup> Literatur über Roland von Köln Anm. 257.

<sup>118</sup> Heinrich von Werl 1450 beim Erlassen der Statuten für den Konvent in Harderwijk (wie Anm. 93). Zu Roland von Köln K. Eubel (wie Anm. 31), S. 290 f. und D. van Adrichem, *De Broederschappen bij de middeleeuwse Minderbroeders te Utrecht*, *Collectanea Franciscana Neerlandica* 2 (1931) S. 321–343, dort S. 342.

<sup>119</sup> Vgl. B. de Troeyer (wie Anm. 38), S. XXXII.



nahm Johannes de Ponte aus der Provinz Franzien vor. Er war vom Ordensgeneral mit weiteren Brüdern in die Kölnische Provinz delegiert worden, arbeitete aber auch eng mit dem Provinzial zusammen, der ihm 1490 in 's Hertogenbosch Vollmacht für die Reform weiterer Klöster gegeben hatte.<sup>120</sup> Die Bemühungen des Johannes de Ponte mögen dem Provinzial zunächst als ein Mittel erschienen sein, die bisherigen Bemühungen weiterzutreiben. Bald erwiesen sich die Colettaner, denen 1497 eigene Provinzkapitel und eine gewisse Selbständigkeit vom Provinzial zugestanden worden waren,<sup>121</sup> jedoch als eine Bewegung mit eigener Dynamik, die sich nicht ohne weiteres in den Rahmen der Provinz integrieren ließ. Im Jahr 1500 ernannte der Ordensgeneral den Führer der Colettaner in der Provinz Franzien, Bonifatius da Ceva, auch für die Kölner Provinz zu seinem Reformkommissar.<sup>122</sup> Etwa aus dieser Zeit datiert die Bemerkung des Kölner Provinzials Roland gegenüber seinem Kollegen in der sächsischen Provinz, er könne die „sacra familia“ durch nichts besser zerstören, als durch die Zulassung der colettanischen Reform.<sup>123</sup> Schwierigkeiten müssen schon deshalb entstanden sein, weil die Colettaner die Annahme der Martinianischen Konstitutionen allein nicht als ausreichend ansahen und martinianische Konvente erneut reformierten.<sup>124</sup> 1503 erklärten die Klöster Maastricht und 's Hertogenbosch gegenüber dem apostolischen Legaten Raymundus Peraudi, sie und die anderen Konvente der Diözesen Maastricht und Lüttich lebten „stricta sub reformatione et observantia regulari“ und bedürften daher nicht weiterer Reform.<sup>125</sup> Mit dieser Formulierung grenzten sie sich deutlich von den übrigen Klöstern der Provinz ab. Das höhere Ansehen der Colettaner äußerte sich auch im Fall Aachens,<sup>126</sup> wo der Konvent sich 1503, um einer drohenden Einführung der Observanz zu entgehen, nicht nach den Martinianischen Konstitutionen, wohl aber durch aus Maastricht herbeigerufene Colettaner reformieren ließ.

Die zehn colettanischen Konvente setzten 1503 mit der Wahl von Amanus von Zierikzee zum Provinzial durch, daß die Leitung der Kölner Pro-

<sup>120</sup> A. Bürvenich, *Annales Ministrorum* (wie Anm. 38), p. 50; *Monasticon Batavum* (wie Anm. 38), Suppl. S. 79; B. de Troeyer (wie Anm. 88), S. 96.

<sup>121</sup> B. Degler-Spengler (wie Anm. 36), S. 360; *Elenchus Petri van den Haute* (wie Anm. 38), f. 846v. Die Aufgaben des Vikars scheint in der Kölner Provinz jeweils einer der betroffenen Kustoden wahrgenommen zu haben (vgl. Anm. 131).

<sup>122</sup> A. Bürvenich, *Annales Ministrorum* (wie Anm. 38), S. 52.

<sup>123</sup> N. Glassberger (wie Anm. 38), S. 521.

<sup>124</sup> So Sint Truiden 1497/98; vgl. Anm. 101. Spannungen zwischen Colettanern und Martinianern sind aus der Provinz Franzien belegt: P. C. Piana, *Silloge di documenti dall antico archivio di San Francesco a Bologna*, *Archivum Franciscanum Historicum* 49 (1956) S. 17–76, 391–433, dort S. 431.

<sup>125</sup> Instituut voor Franciscaanse Geschiedenis Sint Truiden Codex ABCD Bd. 2 f 90 v-r.

<sup>126</sup> F. Neu, *Zur Geschichte des Franziskanerklosters der Kirche und Pfarre zum hl. Nikolaus in Aachen*, Aachen 1881, S. 20–30; Stadtarchiv Aachen Handschrift 263 S. 24.



vinz an sie übergang.<sup>127</sup> Hiergegen erhob sich bald die Opposition der übrigen Klöster.<sup>128</sup> 1506 kam es zum Eklat.<sup>129</sup> Die nichtcolettanischen Konvente wählten Wessel Gosbrink zum Gegenprovinzial. Jetzt protestierten Amandus von Zierikzee und die Colettaner in Diest und ließen Gosbrink und seine Anhänger exkommunizieren. Das betreffende Schriftstück wurde am 9. Februar 1506 in Köln überreicht. Bis zum Generalkapitel des Jahres 1506 blieb die Provinz in zwei Oboedienzen geteilt. Zur Versöhnung der streitenden Gruppen muß dann beigetragen haben, daß der Papst in dieser Zeit den Anschluß der Colettaner an die Observanten befürwortete.<sup>130</sup> Jedenfalls handelten Colettaner und übrige Konventualen der Kölner Provinz in der Folge wieder gemeinsam unter Führung von Wessel Gosbrink.<sup>131</sup> Cevas Politik<sup>132</sup> war es nach 1506, in Zusammenarbeit mit dem Ordensgeneral doch noch eine Vereinigung von Observanten und Reformierten unter den Provinzialen zustande zu bringen, was den Observanten den Verzicht auf ihre Vikare abverlangt hätte. Die beiden Fraktionen sollten in ihren Gewohnheiten auf eine für beide Teile akzeptable Ebene verpflichtet, die noch unreformierten Konventualen dem Status der Reformierten angepaßt oder zum Aussterben verurteilt werden. Als neue Konstitutionen waren die Statuta Julii<sup>133</sup> vorgesehen, die der Ordensgeneral 1509 in Kraft setzte. Sie trugen den Anschauungen von Observanten und Reformierten in gleicher Weise Rechnung, begründeten, da von Bonifatius da Ceva federführend mitbeeinflußt, jedoch die Haltung der Reformierten besonders. Auch bei diesen Bemühungen unterstützte die Kölner Provinz die Colettaner. Wessel Gosbrink gehörte zu den Provinzialen, die den Papst 1508 um neue Statuten

<sup>127</sup> A. Bürvenich, *Annales Ministrorum* (wie Anm. 38), p. 55; B. de Troeyer, *Bio-Bibliographia Franciscana Neerlandica Saeculi XVI, I pars biographica*, Nieuwkoop 1969, S. 65–68. Vgl. Anm. 257.

<sup>128</sup> Falls der 1504 vom Ordensgeneral als Visitator der Provinz eingesetzte Goswinus mit Wessel Gosbrink, dem Gegenprovinzial von 1506 (wie Anm. 129), identisch sein sollte, hätten die Colettanergegner damit bereits einen ersten Erfolg errungen: K. Eubel (wie Anm. 31), S. 290.

<sup>129</sup> Das Folgende nach A. Bürvenich, *Annales Ministrorum* (wie Anm. 38), S. 58 f.; Universitätsbibliothek Düsseldorf Hs. Bint. 2a p. 154, Hs. Bint. 2b 196 f.

<sup>130</sup> Bulle „Cum multae et graves“ L. Wadding (wie Anm. 27), Bd. 15 S. 364 Nr. 8; Stadtarchiv Düren (wie Anm. 37) UK 107. Diese Regelung wurde 1507 durch „Exponi nobis fecisti“ außer Kraft gesetzt (über die Rechtskraft dieser Bulle X. Lalo, wie Anm. 37, S. 555 Anm. 4). Zur weiteren Entwicklung Stadtarchiv Düren (wie Anm. 37) UK 112, 117, 126.

<sup>131</sup> Die päpstliche Anweisung an die Bischöfe von Köln, Lüttich und Utrecht zum Schutz der vier 1506 observant gewordenen Colettanerkonvente richtete sich gegen die Colettaner wie gegen die Provinz gleichermaßen. In Aachen trat der Kustos von Holland als Vertreter der Colettaner 1507 zusammen mit dem Provinzial auf: G. Brom (wie Anm. 38), Bd. I/1 S. 178 Nr. 507; Stadtarchiv Düren (wie Anm. 37) UK 108, Akten 3, 12, Hs. 8.

<sup>132</sup> Literatur wie Anm. 28.

<sup>133</sup> Vgl. Anm. 169.



baten,<sup>134</sup> erhielt sie vom Ordensgeneral übersandt<sup>135</sup> und hat sie wohl auch für seinen Amtsbereich in Kraft gesetzt.<sup>136</sup> Die enge Verbindung zwischen Bonifatius da Ceva und dem Provinzial zeigte sich 1516 noch einmal, als der Führer der Colettaner bei einer Disputation vor Karl V. mit den Observanten über die Frage der Union auch die Konventualen der Kölner Provinz als deren Bevollmächtigter mitvertrat.<sup>137</sup>

Das spektakuläre Auftreten der Colettaner drängte die Martinianer nach 1490 in der Kölner Provinz in den Hintergrund. Die Teilung des Ordens 1517 und die Zuordnung der martinianischen Konvente zu den Konventualen machte ihre Reform sozusagen im nachhinein unwichtig.<sup>138</sup> Dennoch bleibt festzuhalten, daß die Martinianer auch zwischen 1490 und 1517 von Bedeutung waren. Übertrieben mag der Hinweis sein, daß Wessel Gosbrink, der Gegenprovinzial von 1506, aus Münster und damit aus einem martinianischen Konvent kam.<sup>139</sup> Wichtig ist hingegen, daß die Observanten ihrerseits Köln 1518 als Konvent der Reformierten ansahen.<sup>140</sup> Den Erlaß des Papstes, alle reformierten Gruppen des Ordens sollten sich zwischen Konventualen und Observanten entscheiden, versuchten sie im Hinblick auf Köln zu ihren Gunsten auszunutzen. Ein Beauftragter des Vikars befragte den Konvent wegen seines Anschlusses an den observanten Ordenszweig, erhielt aber den Bescheid, man werde erst dann übertreten, wenn die Vikare beweisen könnten, daß sie als die rechtmäßigen Oberen anzusehen seien.

<sup>134</sup> Text inseriert in den Prolog des Ordensgenerals zu den Statuta Julii (wie Anm. 169) Abschnitt 0/6; vgl. M. Bihl (wie Anm. 25), S. 144.

<sup>135</sup> Statuta Julii (wie Anm. 169) Abschnitt 0/9.

<sup>136</sup> Dafür spricht neben den in Anm. 134 und 135 genannten Texten und der Zusammenarbeit zwischen da Ceva und dem Provinzial in diesen Jahren der Umstand, daß die Konstitutionen 1509 in 's Hertogenbosch gedruckt wurden: G. Haselbeck, Ein neuer Typ der Statuta Julii II., Franziskanische Studien 17 (1930) S. 356–360. Vgl. auch K. Eubel (wie Anm. 31), S. 54 f. (ohne Beleg). Unseriös sind die Ausführungen von A. Schröer, Die Kirche in Westfalen vor der Reformation. Verfassung und geistliche Kultur, Mißstände und Reformen, Bd. 2, Münster 1967, S. 199. Dort wird, den Spekulationen von R. Schulze (Bilder aus der Geschichte des Minoritenklosters zu Münster i. W., Auf roter Erde 9 (1933/34) passim, dort S. 58 f.) kritiklos folgend, die Annahme der Statuten auf ein 1508 (!) in Münster stattfindendes Provinzkapitel verlegt. Die Chronik (J. Ficker, Die Münsterschen Chroniken des Mittelalters, Münster 1851, S. 300), auf die beide Autoren Bezug nehmen, spricht aber nur von Beratungen, ohne deren Inhalt irgendwie zu benennen.

<sup>137</sup> Instituut voor Franciscaanse Geschiedenis Sint Truiden Charters II Franciae „Contrat entre le P. Boniface de Ceva et le V. Gilbert Nicolai au sujet des couvents de Province de Cologne“. Vgl. M. Bihl (wie Anm. 25), S. 150; H. Lippens (wie Anm. 25), S. 58 f.

<sup>138</sup> Vgl. Anm. 29, 25, 130.

<sup>139</sup> Vgl. Anm. 89, 129.

<sup>140</sup> Brief des Matthias Weynsen an Wilhelm von Alkmaar vom 23. Januar 1518 gedruckt bei F. van den Borne (wie Anm. 2), S. 194–199.



## IV. Der Armutsbegriff der Reformierten

Die Martinianischen Konstitutionen schreiben die Beobachtung des Geldverbotes<sup>141</sup> zwar verbindlich vor. Sie interpretieren es aber nach dem Wortlaut des von Martin IV. 1283 gewährten und 1428 von Martin V. erneuerten Schaffnerprivilegs sowie der im 13. Jahrhundert entwickelten Rechtskonstruktion, daß alle für „*usibus licitis*“ der Brüder übergebenen Gebrauchsgenstände und Dinge mit Geldwert Eigentum des apostolischen Stuhles seien.<sup>142</sup> Daher sehen die Konstitutionen die Annahme und Verwendung von „*eleemosine pecuniarie*“ für die Erhaltung der Klosteranlagen und andere „*necessitates*“ der Brüder als mit der Regel vereinbar an, wenn sie durch Schaffner des Papstes erfolgen. Angeordnet wird die Einsetzung solcher Prokuratoren für jeden Konvent.

Das Gebot, „*quod fratres nihil sibi approprient*“, ist nach den Martinianischen Konstitutionen zu beachten, wie die Regel es vorschreibt.<sup>143</sup> Diese Formulierung schloß wie der Bezug auf die Erklärungen Nikolaus III.<sup>144</sup> und Clemens V.<sup>145</sup> Liegenschaftsbesitz und feste Einkünfte aus. Deren Abstoßung wird jedoch nur indirekt in dem Kapitel über die Visitation der Konvente angeordnet:<sup>146</sup> Schulden, so heißt es dort, sollen vom Erlös der Expropriation der Brüder und der Konvente von Weinbergen, „*possessionibus*“ und sonstigen Dingen beglichen werden, deren Besitz (*possessio*) nach der Strenge der Regel dem Orden nicht zukommen kann. Auf liturgisches Gedächtnis und die es dotierenden Einkünfte gehen die Martinianischen Konstitutionen nicht ein.

Die Martinianer der Kölner Provinz scheinen die Frage nach der Erlaubtheit fester Einkünfte verschieden beantwortet zu haben. Der Konvent von Sint Truiden<sup>147</sup> trat 1456 mit Zustimmung des Provinzials mit seinem Renten- und Liegenschaftsbesitz alle festen Einkünfte an das Kapitel der örtlichen Liebfrauenkirche ab. Demgegenüber behielt man in Köln 1469<sup>148</sup> und Münster vor 1462<sup>149</sup> feste Einkünfte der Gemeinschaft bei. Für solche Martinianischen Konvente, die ihre Besitzungen nicht anderen geistlichen Anstalten übertrugen, lassen sich am Beispiel Kölns jedoch drei Besonderheiten im Wirtschaftsverhalten herausarbeiten: Zum einen verzichteten die Brüder mit der Reform auf jeden Besitz „*in speciali*“ zum Nutzen ihres Klosters.<sup>150</sup> Zum anderen wurde streng darauf geachtet, daß alle festen Einkünfte

<sup>141</sup> Text wie Anm. 14 S. 4–5, 7: Kapitel I und IV.

<sup>142</sup> Wie Anm. 10.

<sup>143</sup> Text wie Anm. 14 S. 7: Kapitel VI.

<sup>144</sup> Wie Anm. 6.

<sup>145</sup> Wie Anm. 7.

<sup>146</sup> Wie Anm. 14 S. 9: Kapitel X.

<sup>147</sup> Wie Anm. 88.

<sup>148</sup> Wie Anm. 45 f. Annahme neuer Jahrzeitstiftungen nach 1469 Historisches Archiv der Stadt Köln Minoriten Dep. UK 3/37, 2/42, 2/43, Akten A 1; Geistliche Abteilung 200 f. 130v ff.

<sup>149</sup> Wie Anm. 89.

<sup>150</sup> Wie Anm. 46, 49.



„in communi“ durch das Begängnis von Jahrtagen und ewigen Messen legitimiert waren.<sup>151</sup> Endlich empfangen und verwalteten die täglich eingehenden Spenden und das für Jahrtage und ewige Messen gestiftete Vermögen nicht Mitglieder des Konventes, sondern ausschließlich weltliche Schaffner.<sup>152</sup> Der jährliche Zinsertrag war den „ersamen provisoren zerzyt in urber und behoiff der mynderbroider cloisters und (der) erffmemorien“ auszuzahlen.<sup>153</sup> Guardian und Konvent traten nur in Erscheinung, wenn es galt, ihre liturgischen Verpflichtungen bzw. die Veräußerung oder Leihe von Klosterbesitz zu bestätigen.<sup>154</sup> Der Kölner Rat wählte bei Rentenverkäufen an das Franziskanerkloster anders als bei Geschäftsabschlüssen mit den Dominikanern oder den Augustiner-Eremiten<sup>155</sup> die Formulierung, er habe den Vertrag mit den „Provisoren“ des Klosters abgeschlossen, von ihnen den Kaufpreis erhalten und werde ihnen jährlich den fälligen Betrag auszuzahlen.<sup>156</sup> Nicht nur Konvent und Provinz, sondern auch die Stadt und der vom Erzbischof mit der Überwachung der Reform beauftragte Probst von St. Andreas<sup>157</sup> sahen also liturgisches Gedächtnis und die es dotierenden festen Einkünfte trotz der martinianischen Reform unter der Bedingung als erlaubt an, daß apostolische Schaffner den Besitz verwalteten.

Das Besitzverhalten der Colettanerkonvente der Kölner Provinz läßt sich aus verschiedenen Gründen im einzelnen kaum mehr rekonstruieren.<sup>158</sup>

<sup>151</sup> Anders als etwa in Basel (B. Neidiger, wie Anm. 3, S. 68 ff.) kann wegen des fragmentarischen Charakters der erhaltenen Überlieferung für den Kölner Konvent der Nachweis nicht im einzelnen geführt werden, daß es sich bei dem Klosterbesitz ausschließlich um derartiges Stiftungsgut handelte. Signifikant ist jedoch, daß der Rat bei Rentenverkäufen an das Kloster zwischen 1469 und 1508 fast immer angab, für welches Gedächtnis den Brüdern der Ertrag jährlich zustehen solle, obwohl derartige Nachweise nicht zum Formular der Rentenbriefe der Stadt gehörten: Historisches Archiv der Stadt Köln Minoriten Dep. UK 2/38; HUA 2/13764, 3/14066, 2/14385, 2/15112, 2/15231, 2/15367.

<sup>152</sup> Überprüft wurden alle betreffenden Urkunden der Bestände Historisches Archiv der Stadt Köln HUA und Minoriten Dep. Besonders aussagekräftig sind die Kaufverträge, die fast immer präzise Angaben über die handelnden Personen und ihre Rechtstitel machen. Schenkungsurkunden wurden dagegen oft in Abwesenheit des Klostervertreters ausgestellt und nennen dann ebenso wie Testamente den Schaffner gewöhnlich nicht (so Minoriten Dep. UK 1/47, 3/48, 2/53; HUA 2/15140). Vgl. Anm. 154.

<sup>153</sup> Historisches Archiv der Stadt Köln Minoriten Dep. UK 2/38 (1475).

<sup>154</sup> In diesen Fällen galt es, die Rechte der Stifter oder der Geschäftspartner zu bestätigen (so Historisches Archiv der Stadt Köln Minoriten Dep. UK 2/42, 1/45, Akten 1; HUA 2/13053). Zuweilen verwiesen Guardian und Konvent in Urkunden über empfangene Stiftungen auf die Funktion des Schaffners in der Wirtschaftsführung (so Minoriten Dep. UK 3/37, Akten 1 (1508), vgl. unten Anm. 223).

<sup>155</sup> So Historisches Archiv der Stadt Köln Dominikaner UK 2/83, 3/90.

<sup>156</sup> Historisches Archiv der Stadt Köln HUA 2/13764.

<sup>157</sup> Wie Anm. 48.

<sup>158</sup> Die Klöster waren höchstens 25 Jahre colettanisch. Ihre Archive scheinen sämtlich verlorengegangen zu sein. Keine Quellen zur Besitzgeschichte der fraglichen Zeit sind nachzuweisen bei L.P.L. Pirenne (wie Anm. 39) und D.S. van Ruysvelt, *De franciscanaanse Kerken. De stichtingen van de dertiende eeuw*: VII Brüssel, Franciscana 26 (1971) S. 29–32; VIII Diest, Franciscana 27 (1972) S. 19–20; IX Leuven, Franciscana 27 (1972) S. 107–110.



Jedoch liegen mehrere signifikante Nachrichten über die Beibehaltung oder Abtretung der festen Einkünfte vor. Als sich 1517 aufgrund päpstlicher Weisung alle verbliebenen Colettanerklöster den Observanten anzuschließen hatten,<sup>159</sup> gab es Schwierigkeiten wegen des Liegenschafts- und Rentenbesitzes. Eigens mußte der Papst anordnen, die Konvente sollten observant werden, ob sie nun „redditus, truncis aliisque bonis expropriati“ seien oder nicht.<sup>160</sup> Belegt ist, daß die Konvente in Löwen vor 1503<sup>161</sup> und in Middelburg<sup>162</sup> 1504 ihre festen Einkünfte abtraten. Demgegenüber erfolgte der Besitzverzicht in Aachen<sup>163</sup> und Diest<sup>164</sup> erst 1506 bei Einführung der Observanz. Offenbar hatten also bei weitem nicht alle Colettanerkonvente der Kölner Provinz im Zuge der Reform auf den ihnen für Jahrtage und Messen gestifteten Besitz verzichtet, sondern ihn weltlichen Schaffnern des Papstes zur Verwaltung übertragen. Auch hinsichtlich der Provinz Franzien klagten die Observanten nach 1517, die ihnen jetzt unterstellten ehemaligen Colettaner lebten „more conventualium“, verfügten über „bona stabilia, annuos proventus, legata, fundationes“ und lebten statt nach den Generalkonstitutionen von Barcelona nach den Martinianischen Konstitutionen und den Statuta Julii.<sup>165</sup> Die Bindung der festen Einkünfte der Colettaner an die Feier von Jahrtagen und ewigen Messen belegt, daß Papst Leo X. die betreffenden Konvente 1514 und 1517 beim Übergang an die Observanten von liturgischen Verpflichtungen befreite.<sup>166</sup>

Alle Reformierten verboten Besitz einzelner Brüder und ließen ausschließlich weltliche Schaffner für sich handeln. Hinsichtlich der festen Einkünfte der Konvente steht der Abtretung von Liegenschaften und Renten die Beibehaltung derartigen Besitzes unvermittelt gegenüber. Die Auffassungsunterschiede müssen damit zu erklären sein, daß einerseits die Martinianischen Konstitutionen auf die liturgisches Gedächtnis dotierenden festen Einkünfte nicht eigens eingehen,<sup>167</sup> andererseits derartigem Besitz ein Sonderstatus als

<sup>159</sup> Wie Anm. 138.

<sup>160</sup> Breve „Cum intelleximus“ 1517 Oktober 18: Bischöfliches Diözesanarchiv Aachen Pfarrarchiv St. Nikolaus 3128; vgl. X. Lalo (wie Anm. 37), 73 (1980) S. 591 Anm. 3. Über die Schwierigkeiten mit dem Stiftungsgut der Colettaner auch der Brief des Matthias Weynsen (wie Anm. 140) S. 196.

<sup>161</sup> A. Sanderus/R. van den Male, *Chorographia Sacra Brabantie*, Bd. 3, 's Gravenhage 1727, S. 129.

<sup>162</sup> G. Brom (wie Anm. 38), Bd. I/2 S. 653 Nr. 1863.

<sup>163</sup> Wie Anm. 126.

<sup>164</sup> W. Lampen, *Diest en de Minderbroeders*, *Neerlandia Franciscana* 9 (1935) S. 431–436, dort S. 433.

<sup>165</sup> H. Lippens, *De modo celebrandi capitulum deque observantia Regulae in Provincia Franciae post annum 1517 (iuxta documenta inexplorata)*, *Archivum Franciscanum Historicum* 37 (1944) S. 3–47, dort S. 39 f.. Auch in der Provinz Burgund lassen sich bei den Colettanern Prokuratoren zur Verwaltung von Almosen, Legaten, Renten und Immobilien nachweisen (*Helvetia Sacra* V/1, wie Anm. 25, S. 326, 328, 330; dort Quelleneditionen und ältere Literatur).

<sup>166</sup> L. Wadding (wie Anm. 37), Bd. 15 S. 790 Nr. 7; Bd. 16 S. 569 Nr. 12 und S. 572 Nr. 15.

<sup>167</sup> Vgl. oben S. 361.



Stiftungsgut zugebilligt wurde.<sup>168</sup> Die im Jahre 1509 erlassenen Statuta Julii untermauern diese Vermutung.

Die Statuta Julii<sup>169</sup> ordnen an,<sup>170</sup> die Regel nach den Erklärungen Nikolaus' III.<sup>171</sup> und Clemens' V.<sup>172</sup> zu befolgen. Die Kirche übernimmt nach Nikolaus III. „dominium“ nur von nötigem und erlaubtem mobilen wie immobilien Besitz. Den Brüdern ist an allen Dingen ausschließlich ein „usus simplex facti“ gestattet. Verbotenen Besitz dürfen weder die Konvente noch weltliche zum Nutzen der Brüder handelnde Personen („amici spirituales“) entgegennehmen, auch nicht, um ihn zu verkaufen. Die Strenge dieser Auffassung wird dadurch entscheidend gemildert, daß die Statuta Julii die Möglichkeiten voll ausschöpfen, die sich aus dem von Martin V. 1428<sup>173</sup> erneuerten Institut des apostolischen Schaffners ergaben. Schenkungen, die die Brüder nicht annehmen dürfen, gehen in das Eigentum der Kirche über, allerdings nur dann, wenn an ihnen zwar „dominium“, nicht aber „usus“ den Brüdern verboten ist. Die Annahme solcher Vergabungen obliegt den Schaffnern des Papstes, die namens der Kirche Geld und „alia superflua et statui non consona“ sowie eben Legate, die die Brüder auch unter Einschaltung der „amici spirituales“ nicht entgegennehmen dürfen, empfangen, verwalten und in „usus licitos et necessarios“ der Brüder verwenden. Verbotenen Besitz, der Geld oder Gegenständen mit Geldwert gleichgeachtet wird, kann der Schaffner des Papstes für „usus licitos“ annehmen und verkaufen, ebenso schon erworbenen überflüssigen Besitz. Den Verkaufserlös soll er für die Reparatur der Klosteranlagen, die Abtragung von Schulden und anderes Nötige verwenden. Auf die Schaffner können die Konvente wie auf Benefaktoren rekurrieren. Die Unabhängigkeit des Schaffners vom Konvent ist immer zu wahren. Strengeren Regelauslegungen geben die Statuta Julii insofern Raum, als sie den Konventen freistellen, ihrerseits auf solche Schaffner des Papstes zu verzichten.

Wer sich<sup>174</sup> trotz eingehender Spenden an die Schaffner wendet, verstößt gegen die Regel. Der Rekurs wird aber anders als bei Nikolaus III. und Clemens V. aufgrund der Anordnung Martins V. nicht auf die Bekleidung und

<sup>168</sup> Vgl. oben S. 339.

<sup>169</sup> Eine Edition der Statuta Julii bereitet B. Degler-Spengler vor. Freundlicherweise gewährte sie mir Einblick in ihr Manuskript. Ich zitiere die Statuten nach dem Text dieser Neuedition (bisherige Ausgabe: Firmamentum trium ordinum beatissimi Patris nostri Francisci, Paris 1512, III 1–47). Literatur zu den Statuten B. Degler-Spengler (wie Anm. 36), S. 369 f.; Helvetia Sacra V/1 (wie Anm. 25), S. 327. Ältere Literatur wie Anm. 25 sowie G. Haselbeck (wie Anm. 136) und M. Bihl, Die sogenannten Statuta Julii und deren Lübecker Ausgabe vom Jahr 1509, Franziskanische Studien 8 (1921) S. 225–259. I. Collijn, Weitere Exemplare der Lübecker Ausgabe vom Jahre 1509 der Statuta Julii, Franziskanische Studien 9 (1922) S. 101–102.

<sup>170</sup> Der folgende Abschnitt nach Statuta Julii IV 1–4,7; VI 1–3, 7,15.

<sup>171</sup> Wie Anm. 6.

<sup>172</sup> Wie Anm. 7.

<sup>173</sup> Wie Anm. 10.

<sup>174</sup> Der folgende Abschnitt nach Statuta Julii VI 21, IV 3.



die Versorgung kranker Brüder beschränkt.<sup>175</sup> Von dem Privileg Sixtus IV. von 1472,<sup>176</sup> das den Konventen zugestand, jährliche Zinsen, „*possessiones*“ und Erbgut einzelner Brüder für den Orden zu empfangen, dürfen nur die nichtreformierten Konventualen Gebrauch machen, wo die Brüder ohne solche Einnahmen nicht leben können und dafür einen Dispens haben. Den übrigen Konventen ist die Annahme solcher Gaben ausschließlich dann erlaubt, wenn sie ohne ihr Zutun übergeben werden oder durch die „Mühe des Messelesens“ gerechtfertigt sind. Die mit diesem Passus angesprochene Frage der regelmäßigen Einkünfte für liturgische Leistungen wird im Folgenden von den Statuta Julii ausführlich behandelt.

Grundsätzlich gilt,<sup>177</sup> daß gegen die Regel verstößt, wer ohne Einschaltung der päpstlichen Schaffner von Zins und Eigen lebt. Ebenso sind allen Konventen und Brüdern ohne Dispens feste Einkünfte,<sup>178</sup> jährliche Zinsen, „*possessiones*“ und Weinberge zum Verpachten verboten. Die Annahme des Ertrages von solchem Besitz ist den Konventen nur erlaubt, wenn er ihnen bei ausbleibenden Spenden „*libere*“ durch einen Beauftragten des Vergabers oder den apostolischen Schaffner übergeben wird. Dies gestattet nach Auffassung der Statuta Julii die Regelerklärung Nikolaus III.,<sup>179</sup> solange feststeht, daß der Orden kein „*dominium*“ hat und für den Gebrauch nur das Nötigste empfängt. Stellt sich bei der Reform eines Klosters heraus, daß der Konvent über unrechtmäßig empfangenen Besitz verfügt, ist dieser zu verkaufen und der Erlös nach den Vorschriften der Martinianischen Konstitutionen für die Reparatur der Klostergebäude und das Studium der Brüder zu verwenden. Von dieser generellen Regelung gibt es aber eben eine Ausnahme. Weil die Brüder von „*ex laborito et servitio*“ in der Art einer Spende frei Übergebenem wie vom Bettel leben dürfen, soll der für das regelmäßige Lesen von Messen oder die Abhaltung von Gedächtnissen geschenkte Besitz nicht durch die Schaffner veräußert werden, um die Vergaber nicht zu betrügen. Vielmehr steht den Konventen die Wahl von einer der zwei folgenden Möglichkeiten frei:

1. Das Stiftungsgut wird den apostolischen Schaffnern übertragen, die diese „*elemosinas sive fructus sive redditus annuos*“ verwalten und den Brüdern, oder, wenn diese nicht wollen, anderen Priestern für die liturgische Leistung den Ertrag übergeben. Dabei kann ein Teil der Einkünfte für die Reparatur der Klosteranlagen vom Schaffner verwendet werden. Statt eines Schaffners können auch Städte oder weltliche Herren den Besitz verwalten.
2. Das Stiftungsgut wird zusammen mit den liturgischen Verpflichtungen an eine andere Kirche abgetreten.

<sup>175</sup> Wie Anm. 6, 7, 10.

<sup>176</sup> Wie Anm. 195.

<sup>177</sup> Der folgende Abschnitt nach Statuta Julii VI 22.

<sup>178</sup> „*elemosine perpetuo vel ad vitam*“ für einen Bruder oder einen Konvent „*obligatorie solvendo*“.

<sup>179</sup> Wie Anm. 6.



Ist der betreffende Besitz schon verschleudert, muß eine tägliche Messe für alle Wohltäter vom Konvent gelesen werden. Ganz entsprechend<sup>180</sup> gestatten die Statuta Julii, wenn auch verklausuliert, die Übernahme weiterer ewiger Meß- und Gedächtnisverpflichtungen, solange ein freies Widerrufsrecht beider Teile gegeben bleibt und der Schaffner das Stiftungsgut verwaltet.

Von dieser Haltung der Reformierten unterschieden sich die Observanten in folgenden Punkten. Sie lehnten die Möglichkeit ab, bei der Annahme von Schenkungen und für die Verwaltung von Besitz Schaffner des Papstes einzuschalten. Ihre Generalkonstitutionen für das Gebiet nördlich der Alpen vom Jahr 1451 erwähnen die betreffenden Privilegien Martins IV. (1283) und Martins V. (1428) nicht.<sup>181</sup> Die Statuten der sächsischen Observantenprovinz von 1468 verboten den Konventen sogar ausdrücklich, sich durch Schaffner etwas „ad suum usum“ für ihren Unterhalt aushändigen zu lassen. Außerdem untersagten diese Statuten die Annahme von Geldgeschenken außer zum Zweck des Kirchenbaus auch für den Fall, daß „geistliche Freunde“ eingeschaltet werden sollten.<sup>182</sup> Ein durch feste Einkünfte dotiertes Begängnis von Jahrtagen und ewigen Messen ließen die Observanten bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts<sup>183</sup> unter keiner Bedingung mehr zu. Das galt auch für den Fall, daß Dritte den entsprechenden Besitz verwalten sollten.<sup>184</sup> Wurde ein Konventualenkonvent von den Observanten reformiert, trennte er sich in jedem Fall von dem angesammelten Stiftungsgut und gab dieses zusammen mit den zugehörigen liturgischen Verpflichtungen an andere geistliche Anstalten weiter.<sup>185</sup>

<sup>180</sup> Dazu Statuta Julii VI 16.

<sup>181</sup> M. Bihl, Statuta generalia Observantium ultramontanorum an. 1451 Barcinonae condita, Archivum Franciscanum Historicum 38 (1945) S. 106–197, dort S. 129–133.

<sup>182</sup> B. Kruitwagen, Statuta provinciae Saxoniae condita Brandenburgi an. 1467, immutata Luneburgi an. 1494, Archivum Franciscanum Historicum 3 (1910) S. 98–114, 280–293, dort S. 280–282. Ähnlich ausführliche Statuten sind für die Kölner Provinz aus den Jahren bis 1517 nicht überliefert. Vgl.: M. Bihl, Statuta provincialia provinciae Coloniae O.F.M. observ. annorum 1474 et 1524, Archivum Franciscanum Historicum 7 (1914) S. 710–738. Von einer parallelen Entwicklung in beiden Provinzen kann aber ausgegangen werden.

<sup>183</sup> Über erneute Jahrzeitstiftungen zu Beginn des 16. Jahrhunderts in der oberdeutschen Observantenprovinz K. Schmitz (wie Anm. 20), S. 73; B. Neidiger (wie Anm. 3), S. 90. Ebenso schenkte Graf Johann von Horn dem Franziskanerkloster Weert 1541 einen Zins für seine Jahrzeit (Chronik des Antonius de Steen, 1644, Franziskanerkloster Weert in Abschrift).

<sup>184</sup> Die Statuten der sächsischen Observantenprovinz (wie Anm. 182) betonen dieses Verbot nachdrücklich. Expressis verbis lehnten die Observantenkonvente in Koblenz und Marburg ihnen antragende, mit regelmäßigen Einkünften verbundene Jahrzeitstiftungen ab (Stadtarchiv Düren, wie Anm. 37, UK 93, Akten 31,35). Nur in Heidelberg ließen sich die Observanten 1476 vom Pfalzgrafen verpflichten, seine Jahrzeit zu begehren, wofür ihnen alljährlich Speisen aus der Schloßküche übergeben wurden (Stadtarchiv Düren, wie Anm. 37, UK 69).

<sup>185</sup> Vgl. die in Anm. 2 genannte Literatur und B. Neidiger (wie Anm. 3), S. 85–90, 161 f.



Die Observanten nahmen damit den Privilegien der Päpste Innozenz IV., Nikolaus III. und Clemens V. entsprechend<sup>186</sup> für sich in Anspruch, daß ihre Klöster und die Gegenstände ihres täglichen Gebrauchs Eigentum des apostolischen Stuhles seien. Jeden anderen Besitz und Geldschenkungen für ihren Unterhalt lehnten sie ab. Die Reformierten akzeptierten Geldschenkungen für ihren täglichen Bedarf und teilweise die dauernde Dotierung regelmäßig zu erbringender liturgischer Leistungen, allerdings nur dann, wenn jedes Eigentumsrecht von ihnen ferngehalten wurde und der Schaffner des Papstes das entsprechende Vermögen entgegennahm und verwaltete. Von ihm empfingen sie aus dem Ertrag des Besitzes Unterstützung, wenn die Gaben der Gläubigen ausblieben.<sup>187</sup> Die Erbringung liturgischer Leistungen gegen Vergütung und die Beibehaltung des Stiftungsgutes als vom weltlichen Schaffner namens der Kirche verwalteter Klosterbesitz stand bei ihnen im Ermessen des einzelnen Konventes. Der Neuansatz der Reformierten tritt dann deutlich in Erscheinung, wenn man ihren Auffassungen die der übrigen Konventualen gegenüberstellt.

Bei den Franziskanern war Besitz einzelner Brüder seit Mitte des 14. Jahrhunderts üblich geworden.<sup>188</sup> Das Stiftungsgut von Jahrtagen und Messen verwalteten zu Beginn des 15. Jahrhunderts nicht mehr unabhängige weltliche Schaffner oder sonstige eingeschaltete Mittelsleute, sondern ähnlich wie bei Dominikanern und Augustiner-Eremiten Guardian und geistlicher Schaffner.<sup>189</sup> Damit hatte man um der Sicherung der Besitzrechte willen den Anspruch besonderer franziskanischer Armut aufgegeben. Bonifaz IX. bewilligte den Franziskanern seiner Oboedienz 1395 zwar wieder weltliche Schaffner mit den 1283 von Martin IV. gewährten Vollmachten. Sie sollten aber von den Guardianen selbst berufen werden und namens der Konvente handeln.<sup>190</sup> Das Rechtsinstitut der Schaffner des Papstes, deren Einsetzung ausschließlich Ordensgeneral, Provinzial oder Kustos zustand, erneuerte wie erwähnt erst Martin V. im Jahr 1428.<sup>191</sup> Für diejenigen Konventualen, die sich nicht an die Bestimmungen der Martinianischen Konstitutionen halten wollten, wurde das Privileg von 1428 bald durch die Bulle „Ad statum“ ergänzt, die im Jahr 1430 ebenfalls Martin V. erließ.<sup>192</sup> Mit „Ad statum“

<sup>186</sup> Wie Anm. 5–7.

<sup>187</sup> Den in der sächsischen Provinz anzutreffenden Fall, daß der städtische Rat die Funktion des Schaffners übernahm, habe ich in der Kölner Provinz nicht nachweisen können (vgl. F. Doelle, Die Martinianische Reformbewegung, wie Anm. 10, S. 87–89). Lediglich wurde von Vergabern, so in Kleve durch die Herzogin Maria von Burgund im Jahr 1446 (Hauptstaatsarchiv Düsseldorf Minoriten Kleve UK 2), gelegentlich dem Rat eine Rente mit der Verpflichtung abgekauft, den Ertrag des Hauptgutes jährlich den Brüdern zu übergeben. Die Observanten lehnten auch derartige Hilfskonstruktionen ab (wie Anm. 184).

<sup>188</sup> B. Neidiger (wie Anm. 3), S. 183 ff.

<sup>189</sup> So in Köln Historisches Archiv der Stadt Köln Minoriten Dep. UK 2/16, Akten 1 (1400). Vgl. B. Neidiger (wie Anm. 3), S. 83 ff.

<sup>190</sup> Bullarium Franciscanum (wie Anm. 37), Bd. 7 S. 45 Nr. 148 und S. 58 Nr. 180.

<sup>191</sup> Wie Anm. 10.

<sup>192</sup> Bullarium Franciscanum (wie Anm. 37), Bd. 7 S. 739 Nr. 1893.



gestattete der Papst den Konventualen uneingeschränkt den Gebrauch von liegenden Gütern und festen Einkünften. Verwalten sollten diese der Kirche gehörigen Besitzungen die „procuratores conventuum“. Dieses Wort „procurator“ wird in der Literatur gewöhnlich dahingehend ausgelegt, Martin V. habe auch zugestanden, daß Brüder des Ordens namens der Kirche handeln könnten.<sup>193</sup> Dies ist aber nicht der Fall.<sup>194</sup> Die Bulle „Ad statum“ beinhaltet vielmehr, daß die Schaffner des Papstes, wie sie das Privileg von 1428 und die Martinianischen Konstitutionen definieren, neben einmaligen Geldschenkungen auch feste Einkünfte und Liegenschaften jeder Art für die Klöster annehmen und verwalten dürfen. In diesem Sinn wurde „Ad statum“ 1472 auch vom Papst interpretiert. In seinem Privileg „Dum fructus uberes“<sup>195</sup> referierte Sixtus IV. zunächst die Privilegien „Exultantes in domino“ von 1283 und „Ad statum“. Beide Urkunden erklärte er dann nach dem Beispiel seines Vorgängers Eugen IV. für gültig und erweiterte auf Wunsch des Ordensgenerals die bestehende Regelung durch die Erlaubnis, daß die Schaffner, wie Martin IV. sie eingesetzt habe, nun auch das Erbe der Brüder für die Konvente namens des heiligen Stuhles annehmen und einfordern könnten.<sup>196</sup> Ebenso bestätigte Julius II. 1509, die Erträge „quorumcumque bonorum immobilium relictorum“ könnten durch „viros laicos, oeconomos, Syndicos aut Procuratores“, die namens der Kirche diesen Besitz verwalten sollten, zum Nutzen der Konvente verwendet werden.<sup>197</sup> Die Konventualen verstießen nach der Erklärung der Päpste also nicht gegen die Regel, wenn sie

<sup>193</sup> Vgl. H. Holzapfel (wie Anm. 2), S. 114 „Daß ein Bruder selbst das Amts des Prokurators ausüben dürfe, wird nicht gesagt; aber man hat es so bald ausgelegt und danach gehandelt“; ähnlich L. Lemmens, Ziel und Anfang der Observanz, Franziskanische Studien 14 (1927) S. 292–295. Davon, daß die Bulle zur Einsetzung von Brüdern als apostolische Schaffner berechtigt, spricht F. Elizondo, Pontificae interpretationes (wie Anm. 37), S. 349 Nr. 50. Diesem Irrtum habe auch ich mich seinerzeit angeschlossen (B. Neidiger, wie Anm. 3, S. 57), ähnlich X. Lalo (wie Anm. 37), S. 549 Anm. 11. Ausschließlich von weltlichen Schaffnern geht demgegenüber richtigerweise F. Doelle (wie Anm. 2), S. 4 aus. Wenig hilfreich ist die kirchenrechtliche Literatur (vgl. B. Neidiger, wie Anm. 3, Literaturverzeichnis).

<sup>194</sup> Für die weltlichen Schaffner verwendet „Ad statum“ zwar nicht die Begriffe „administratores, Oeconomos, syndicos et actores“ wie die Privilegien von 1283 und 1428. Auch die Martinianischen Konstitutionen hatten die weltlichen Schaffner des Papstes aber schon als „procuratores“ bezeichnet. Für weltliche Schaffner spricht zudem, daß in „Ad statum“ gesagt wird, die Prokuratoren sollten nach dem Willen der Brüder handeln.

<sup>195</sup> Bullarium Franciscanum (wie Anm. 37), Bd. NS 3 S. 65 Nr. 150; vgl. Historisches Archiv der Stadt Köln Minoriten UK 3/155 und (Vidimus von 1475) UK 3/65.

<sup>196</sup> Dem Konvent S. Croce in Florenz bestätigte Sixtus IV. sogar ausdrücklich, ein vor Erlaß der Privilegien Martins V. zur Wahrung des Armutsgebotes dem dortigen Dritten Orden mit der Auflage geschenktes Zinsrecht, den jährlichen Ertrag für eine Jahrzeit an den Schaffner der Franziskaner weiterzugeben, könne nun dem Schaffner selbst als dem Vertreter der römischen Kirche übertragen werden (Bullarium Franciscanum (wie Anm. 37), Bd. NS 3 S. 149 Nr. 355).

<sup>197</sup> „Exponi nobis“ L. Wadding (wie Anm. 37), Bd. 15 S. 768 Nr. 36.



über feste Einkünfte verfügten, sondern ausschließlich dann, wenn sie diese nicht durch weltliche Schaffner des Papstes verwalten ließen.<sup>198</sup>

Reformen führten im 15. Jahrhundert auch diejenigen Konventualen durch, deren Konvente weder observant, noch colettanisch, noch nach den Martinianischen Konstitutionen reformiert waren. Dabei ging es hinsichtlich der Armut um die Durchführung der von „Amabiles fructus“ in Verbindung mit „Ad statum“ getroffenen Regelungen.<sup>199</sup> Diese Bemühungen schlugen sich bis zum Jahr 1500 weniger in den etwa 1446,<sup>200</sup> 1469<sup>201</sup> und 1485<sup>202</sup> verabschiedeten Generalkonstitutionen, als vielmehr in den von den Ordensgeneralen für einzelne Provinzen erlassenen Reformstatuten nieder. So ordnete Guilliellmus de Casale 1452 für die Provinz Franzien an,<sup>203</sup> neben dem „familiaris syndicus sive procurator“ als „persona interposita“ zur Annahme der täglich eingehenden Spenden seien für jeden Konvent einer oder mehrere sog. „procuratores maiores“ zu benennen. Diesen solle aller mobile und immobile Besitz und „perpetue sive temporales redditus“ zugewiesen werden, damit sie sich die Güter namens der römischen Kirche aneignen (capescere) könnten. Den Prokuratoren allein stehe die freie Verwaltung dieser Güter zu. Seine Maßnahme begründete der Ordensgeneral mit den Privilegien Martins IV.,

<sup>198</sup> Vgl. die Ausführungen da Cevas Anm. 239, 240.

<sup>199</sup> Wie Anm. 10 und 192.

<sup>200</sup> Nach N. Glassberger (wie Anm. 38), S. 321 wurden die Konventualen dort auf die Generalkonstitutionen von 1336 und 1354 verpflichtet, die das Generalkapitel durch einige weitere Bestimmungen ergänzte. Der Text dieser Beschlüsse ist nicht erhalten. Bei dem in der Edition von N. Glassberger a.a.O. angeführten Dominicus de Gubernatis a Sospitello, *Orbis seraphicus*, Bd. 3, Rom 1684, S. 107 wird das Generalkapitel nur erwähnt, abgedruckt sind die Beschlüsse der cismontanen Observanten vom gleichen Jahr. Da die den Reformbeschlüssen von 1446 zugrundegelegten Generalkonstitutionen ihrerseits zwar geistliche, nicht aber weltliche Schaffner vorsahen, ist unwahrscheinlich, daß die Konventualen damals alle Konvente zur Annahme weltlicher Schaffner verpflichtet haben sollten (so 1447 in der oberdeutschen Provinz wie Anm. 106). Vgl. M. Bihl, *Ordinationes a Benedicto XII. pro fratribus Minoribus promulgatae per bullam 28. Novembris 1336*, *Archivum Franciscanum Historicum* 30 (1937) S. 309–390; ders., *Statuta generalia ordinis edita in capitulo generali an. 1354 Assisii celebrato communiter Farineriniana appellata*, *Archivum Franciscanum Historicum* 35 (1942) S. 35–112, 177–253

<sup>201</sup> Diese Statuten gehen überhaupt nicht auf die Armutsfrage ein, was wohl damit zu erklären ist, daß die Regelungen von 1354 (wie Anm. 200) nach wie vor als verbindlich angesehen wurden: L. Oliger (Hrsg.), *Statuta Sixtina an. 1469. Cum appendice actorum capitulorum gen. Massiliensis an. 1319 et Parisiensis an. 1329*, *Miscellanea Franciscana* 45 (1945) S. 94–132.

<sup>202</sup> S. Tosti, *Ordinationes Fr. Min. Conventualium generales et provinciales Marchiae saeculi XV*, *Archivum Franciscanum Historicum* 16 (1923) S. 127–148, 369–382.

<sup>203</sup> A. Heysse (Hrsg.), *Ordinationes pro reformatione conventualium Provinciae Franciae a fr. Angelo Perusino Ministro Gen. publicatae Brugis 25. Aprilis 1452*, *Archivum Franciscanum Historicum* 27 (1934) S. 76–94. Armutsfrage dort S. 87, 92–94.



Martins V. und Eugens IV. Im Jahr 1500 verfügte Papst Alexander VI.,<sup>204</sup> die Frage der Schaffner sei generell nach dem Wortlaut des Privilegs Sixtus IV. von 1472 zu regeln. Dem trugen die Constitutiones Alexandrinae<sup>205</sup> Rechnung, die im Jahr 1500 unter dem den Reformierten zuneigenden Ordensgeneral Aegidius Delphini<sup>206</sup> verabschiedet wurden. Sie definieren die Frage von „usus“ und „dominium“ sowie das Gebrauchsrecht der Brüder an dem der Kirche gehörigen Besitz bereits ganz in der auch in den Statuta Julii anzutreffenden Weise.<sup>207</sup> Gerade hinsichtlich der Schaffner berufen die Statuta Alexandrina sich auf die Martinianischen Konstitutionen. Die Handlungsbefugnis der Prokuratoren dehnen sie mit Bezug auf „Ad statum“<sup>208</sup> jedoch auf die Verwaltung aller „bona immobilia et possessiones“ aus, deren Ertrag den Brüdern zugute kommt. Neben dem apostolischen Schaffner sehen die Statuta Alexandrina ähnlich den Reformanordnungen des Ordensgenerals für die Provinz Franzien<sup>209</sup> einen Schaffner für die Besorgungen des täglichen Bedarfes vor.<sup>210</sup>

Im Sinn einer Reformmaßnahme begannen die Konventualen in Oberdeutschland seit 1447 mit der Einsetzung weltlicher Schaffner.<sup>211</sup> Die Kölner Provinz ließ sich noch während des Generalkapitels von Assisi 1430 die Bulle „Amabiles fructus“ vidimieren.<sup>212</sup> Auf Reformabsichten deutet auch hin, daß

<sup>204</sup> S. Tosti (wie Anm. 202), S. 377; M. Bihl (wie Anm. 205), S. 120: Breve „Ex diversis mundi partibus“ 1500 September 15. Einen Auftrag zur Reform der Konventualen hatte Alexander VI. schon 1493 erteilt (L. Wadding, wie Anm. 37), Bd. 15 S. 69. Etwa gleichzeitig ließen sich einzelne Provinzen Liegenschaftsbesitz und feste Einkünfte bestätigen, so die oberdeutsche Provinz 1497 (K. Schmitz, wie Anm. 20, S. 76), die Provinz Burgund 1494 (Helvetia Sacra V/1, wie Anm. 25, S. 324).

<sup>205</sup> Text: Chronologia historico-legalis Seraphici Ordinis Fratrum Minorum, Bd. 1 hrsg. von Michaele Angelo a Napoli, Neapel 1650, S. 148–207; dort Kapitel IV und VI S. 160–163, 168–174. Vgl. M. Bihl, De editionibus Statutorum Alexandrinorum anni 1500, Archivum Franciscanum Historicum 17 (1924) S. 118–144.

<sup>206</sup> Vgl. Anm. 28.

<sup>207</sup> Vorgesehen wird jedoch Besitz einzelner Brüder, vgl. dazu unten S. 373, Anm. 236 f.

<sup>208</sup> Zitiert wird die Bulle „Dum fructus uberes“ Papst Sixtus IV. von 1472, die auch die Gültigkeit von „Ad statum“ bestätigte (vgl. Anm. 195).

<sup>209</sup> Wie Anm. 203.

<sup>210</sup> Nach den Statuta Alexandrina kann diese Funktion in Notfällen auch ein Bruder des Ordens wahrnehmen und zwar derjenige, der gegebenenfalls mit der Überwachung der Tätigkeit der weltlichen Schaffner des Papstes beauftragt ist (wie Anm. 205, S. 170–171).

<sup>211</sup> Helvetia Sacra V/1 (wie Anm. 2), S. 153–155; N. Glassberger (wie Anm. 38), S. 321. So wurde 1468 in Straßburg ein weltlicher Schaffner über den Franziskanerbesitz eingesetzt (K. Schmitz, wie Anm. 20, S. 80). Der Aspekt des Armutsgedankens wird neben dem städtischer Herrschaftsausweitung über den Klosterbesitz bei der Behandlung der Schaffnerfrage künftig mit zu überdenken sein.

<sup>212</sup> Historisches Archiv der Stadt Köln Minoriten UK 2/57.



sich in Klosterarchiven der Kölner Provinz<sup>213</sup> die 1431 von Papst Eugen IV. erlassene, 1432 zurückgenommene Bulle „Innata nobis“<sup>214</sup> befand, mit der die Martinianischen Konstitutionen bestätigt, der Ordensgeneral an seinen auf sie geleisteten Eid gebunden und die Absetzung aller reformunwilligen Provinziale und Kustoden sowie die Reform der Konvente durch Entäußerung von Besitz, Reinheit des Lebens, vorbildlichen Gottesdienst und Geldverzicht angeordnet worden waren. Die Vidimierung von „Amabiles fructus“ begründete der päpstliche Legat 1430 damit, die Brüder benötigten die Urkunde, um ihre Rechte vor Gericht und außerhalb des Gerichtes zu sichern.<sup>215</sup> Eine ausschließliche Verwaltung aller festen Einkünfte durch weltliche Schaffner läßt sich in dieser Zeit aber nirgends belegen.<sup>216</sup> Erst um das Jahr 1450 scheinen in der Kölner Provinz Reformen der Konventualen eingesetzt zu haben.<sup>217</sup> Die Veränderungen in der Lebensweise der Brüder wurden dabei nicht auf einmal für alle Konvente gleichzeitig angeordnet, sondern der Provinzial traf seine Maßnahmen sukzessive bei der Visitation einzelner Klöster.<sup>218</sup> So ist für Bonn,<sup>219</sup> Merl<sup>220</sup> und Oberwesel<sup>221</sup> unwahr-

<sup>213</sup> So in Koblenz: Stadtarchiv Düren (wie Anm. 37) UK 51; vgl. ebenda Hs 4 (handschriftliches Urkundenbuch des Ordenshistorikers J. Polius, 1652) Nr. 1 mit identischem Text und Herkunftsangabe „Archiv der Kölner Provinz“. Daß die Observanten sich nach 1450 noch eine Abschrift dieser Urkunde besorgt haben sollten, scheint mir unwahrscheinlich. Auch Polius geht davon aus, daß der Text 1431 in die Kölner Provinz kam, wenn er in seinem Urkundenbuch (a.a.O.) notiert, Auswirkungen dieser Bulle ließen sich nicht feststellen.

<sup>214</sup> Bullarium Franciscanum (wie Anm. 37), Bd. NS 3 „Supplementum ad tom. I bullarii Franciscani novae seriei“ S. 939 Nr. 5.

<sup>215</sup> Wie Anm. 212.

<sup>216</sup> In Köln liegt allerdings für die Zeit zwischen 1430 und 1452 nur ein Erbleihvertrag aus dem Jahr 1439 vor (Historisches Archiv der Stadt Köln Minoriten Dep. UK 1/23), in dem bestätigt wird, die Liegenschaft von Guardian und Konvent empfangen zu haben und den fälligen Zins alljährlich dem Kloster entrichten zu wollen. Diese Urkunde hätte so auch dann ausgestellt werden können, wenn schon ein weltlicher Schaffner amtiert hätte (vgl. Anm. 154).

<sup>217</sup> Vgl. oben S. 352 ff.

<sup>218</sup> Das Provinzkapitel der oberdeutschen Provinz schrieb 1447 vor, die Konvente sollten reformiert werden, „quod tamen repente fieri non potest, sed successive“ (N. Glassberger, wie Anm. 38, S. 321).

<sup>219</sup> Zur Besitzgeschichte Hauptstaatsarchiv Düsseldorf Minoriten Bonn UK 7–33 und Copiar A 1; Vgl. Anm. 96 und K. Eubel (wie Anm. 31), S. 80 f.. Wenig besagt in diesem Zusammenhang, daß der Guardian 1457 (Copiar A 1 p. 71–74) einmal mit Zustimmung der Schaffner handelte, da in den anderen Jahren stets Brüder des Ordens tätig sind. Nicht erklären kann ich, daß sich neben den Brüdern des Konventes und dem Guardian zwischen 1509 und 1511 auch der Kustos der Kölner Kustodie mit der Besitzverwaltung des Klosters befaßte (Copiar A 1 p. 3 f., 24, 28 f., 102–105, Urkunden 26–29).

<sup>220</sup> Landeshauptarchiv Koblenz Bestand 141, Urkunden 15–28. Dort erscheint nur 1485 (UK 17) die Formulierung, der Zins sei dem Konvent und dem Gotteshaus „yne und yren furwesern dye ytzt sindt oder sein werden“ zu übergeben. Aus den weiteren bis 1517 vorliegenden Urkunden ist nicht eindeutig zu erschließen, ob ein weltlicher Schaffner den Besitz verwaltete (2 Leihverträge und 1 Bestätigung der Ablösigkeit eines Zinses, vgl. Anm. 154).

<sup>221</sup> Landeshauptarchiv Koblenz Bestand 155, Urkunden 34–55.



scheinlich, daß dort eine Reform wirklich durchgeführt wurde. Demgegenüber verpflichtete der Provinzial, wie oben gezeigt,<sup>222</sup> nach 1450 einzelne Konvente auf die Martinianischen Konstitutionen und erließ für andere Ordenshäuser besondere Statuten. Vielerorts beschränkte er sich darauf, die Verwaltung der festen Einkünfte Schaffnern des Papstes zu übertragen. So amtierten in Köln nicht erst seit 1469, sondern spätestens seit 1452 ausschließlich derartige Prokuratoren.<sup>223</sup> Sie verwalteten den Besitz und gaben seinen Ertrag, wie es in einer Urkunde des Jahres 1459 heißt, als „eyne mylde almisse to noitdorftigen sachen zu gebruchen“ an den Konvent weiter.<sup>224</sup> Ebenso handelten in Andernach<sup>225</sup> seit 1452, in Soest seit 1452 bzw. 1455 nur noch weltliche Schaffner für die Brüder.<sup>226</sup> Dabei hebt eine Vergabungsurkunde aus Soest vom Jahr 1496 ausdrücklich hervor,<sup>227</sup> es handle sich bei den Schaffnern um vom Provinzial ernannte „rechte gesatte procuratoiren“, womit ein Bezug auf den Wortlaut von „Amabiles fructus“ gegeben ist. Aus Andernach hat sich die Urkunde erhalten, mit der Guardian und Konvent die festen Einkünfte an die Schaffner abtraten.<sup>228</sup> Sie vollzogen diesen Schritt zum Zweck der Reform „iuxta rigorem ordinis“ auf Befehl ihrer Vorgesetzten nach den Anweisungen des apostolischen Stuhles. Mit der Expropriation „quarumcumque suarum rerum et bonorum“ wollten sie die Ordensregel als „veri obedientes filii nude paupertati et elemosine se submittendo“ befolgen. Sie übergaben allen ihren Besitz in die Hände der schon vorher eingesetzten Prokuratoren. Ausdrücklich wird auch die Auslieferung von „universis suis hereditariis“ und der Urkunden „suorum censuum et reddituum“ genannt, auf die der Konvent verzichtete. Die Schaffner sollten sie verwalten und den Brüdern in Notzeiten Lebensmittel und Kleidung geben „pro indigentia seu paupertatis relevatione“. Abschließend gelobte der Konvent, der seine liturgischen Verpflichtungen weiter wahrnahm,<sup>229</sup> derartige Schaffner

<sup>222</sup> Vgl. S. 352 ff.

<sup>223</sup> Historisches Archiv der Stadt Köln Minoriten Dep. UK 2/25, 3/33, 2/34, 2/24a vgl. Anm. 224. Über die Urkunden 2/36 und 1/47 sinngemäß wie Anm. 154. Ausschließlich die Rechte des Vergabers bestätigend trat auch der in UK 2/35 (1459) genannte geistliche Schaffner zusammen mit dem Guardian auf.

<sup>224</sup> Historisches Archiv der Stadt Köln Minoriten Dep. UK 2/35.

<sup>225</sup> Landeshauptarchiv Koblenz Bestand 64, Urkunden 16–33 (zu UK 27, 29, 33 wie Anm. 154). Zur Klostergeschichte vgl. F. Jacobi, Das Franziskanerkloster zu Andernach, Münster 1936.

<sup>226</sup> Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Münster Handschrift I 217 (Kopiar 15/16. Jahrhundert). In Soest kauft 1452 (f. 48r-v) zum erstenmal der Schaffner, 1455 (37r-v) zum letztenmal der Guardian für den Konvent. Insgesamt läßt sich zwischen 1452 und 1514 siebenundzwanzigmal nachweisen, daß der weltliche Schaffner wie es 1480 heißt (1r) „to nut und behöf“ des Klosters Liegenschaften oder Zinsrechte kaufte (1r, 5r, 6r-v, 8v, 13r, 18v, 19r, 20v, 22r-24r, 38v, 44r-45v, 49r, 52r-53r, 69v-71v, 74v-74v. Zur Besitzgeschichte des Klosters allgemein K. Eubel (wie Anm. 31), S. 175 ff.

<sup>227</sup> Wie Anm. 226 f. 63v-64v.

<sup>228</sup> Wie Anm. 225 UK 24. Schon 1448 (UK 23) heißt es, ein Zins sei den Brüdern des Konventes „odir yren wißlichen procuratoren zu der zyt von yretwegen“ auszuzahlen.

<sup>229</sup> Der Konvent nahm auch nach 1452 weiter Meß- und Jahrtagstiftungen entgegen: vgl. wie Anm. 225 UK 29.



immer beibehalten zu wollen. Daß die Verwaltung des Klosterbesitzes durch weltliche Schaffner des Papstes in der Kölner Provinz schon um 1460 verbreitet gewesen sein muß, zeigt eine Schrift des Observanten Johannes Brugman.<sup>230</sup> Er weist darauf hin, der wichtigste Unterschied zwischen Konventualen und Observanten sei darin zu sehen, daß die Konventualen nicht nur Geld entgegennahmen und „redditus, missas et pecunias“ besäßen, sondern mittels ihrer für sie handelnden Schaffner auch nach Belieben empfangen, kauften und verkauften.

Die Betonung des Reformvorsatzes in der Andernacher Urkunde<sup>231</sup> könnte zu der Annahme verleiten, mit den weltlichen Schaffnern seien dort auch die Martinianischen Konstitutionen selbst eingeführt worden. Dagegen spricht aber ein wichtiges Argument. In Andernach wie auch in Soest und bis 1469 in Köln verfügten einzelne Brüder nach der Einsetzung der weltlichen Prokuratoren noch über Einkünfte „in speciali“<sup>232</sup> und dieser Besitz wurde teilweise sogar von den Schaffnern des Papstes mitverwaltet.<sup>233</sup> Daher ist auszuschließen, daß die in diesen Städten eingeleiteten Maßnahmen sich allein auf die Bulle „Amabiles fructus“ stützten. Sie fußten vielmehr auf den Reformstatuten des Ordensgenerals, die dieser im Jahr 1452 für die Provinz Franzien<sup>234</sup> und wie für die oberdeutsche<sup>235</sup> wohl auch für die Kölner Provinz erließ. Diese Anordnungen gingen nämlich davon aus, daß die namens des Papstes amtierenden Schaffner auch von den einzelnen Brüdern gehörigen jährlichen Einnahmen Besitz ergreifen sollten, wie sie auch besondere Gelddeposita „in speciali“ vorsahen.<sup>236</sup> Damit wandten die Verfügungen in der Schaffnerfrage die Bulle „Amabiles fructus“ zusammen mit der Urkunde „Ad statum“ an, was bedeutete, daß Zinsrechte aller Art vom weltlichen Schaffner als Eigentum der Kirche zum Nutzen der Brüder verwaltet werden konnten. Denselben Standpunkt wie diese Reformbestimmungen des Ordensgenerals vertraten noch die Statuta Alexandrina vom Jahr 1500.<sup>237</sup>

Diese Position der reformierten Konventualen reichte den Reformierten nicht aus. Martinianer und Colettaner lehnten jeden Besitz „in speciali“ und solche festen Einkünfte ab, die nicht durch liturgisches Gedächtnis gerechtfertigt waren. Die Reformierten sahen allein in der Bulle „Amabiles fructus“ eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Verwaltung der von ihnen als Dotierung von Jahrtagen und ewigen Messen beibehaltenen Besitzrechte

<sup>230</sup> F.A.H. van den Hombergh, Ein unbekannter Brief des Johannes Brugman, Archivum Franciscanum Historicum 64 (1971) S. 337–366, dort S. 354, 364–365.

<sup>231</sup> Wie Anm. 228.

<sup>232</sup> Andernach: wie Anm. 255 UK 25 und 26; Soest: wie Anm. 226 f. 35r–v, 19v–20r, 21v, 47r–v; Köln: wie Anm. 46.

<sup>233</sup> Andernach wie Anm. 232.

<sup>234</sup> Wie Anm. 203. Im Prolog (S. 85) heißt es dort, der Ordensgeneral habe aus dem Ordensrecht für die Provinz ausgewählt, was „magis idonea“ sei.

<sup>235</sup> N. Glassberger (wie Anm. 38), S. 340. Vgl. Helvetia Sacra V/1 (wie Anm. 2), S. 71.

<sup>236</sup> Wie Anm. 203 S. 92 Nr. 48 und S. 87 Nr. 16 und 17.

<sup>237</sup> Wie Anm. 205, 207.



durch weltliche Schaffner des Papstes.<sup>238</sup> Bonifatius da Ceva beschuldigte die „*fratres conventuales non reformatos*“, „*Amabiles fructus*“ falsch zu interpretieren, wenn sie selbst oder eingeschaltete Mittelsleute ohne die Autorität der Kirche Besitz empfangen, verwalteten und verkauften.<sup>239</sup> Ebenso lehnte Ceva das Privileg „*Ad statum*“ ab: Ein schlecht informierter Papst habe zugestanden, daß die Schaffner namens der römischen Kirche ohne Einschränkung Liegenschaften und Zinsrechte annehmen und verwalten könnten, ohne zwischen den verschiedenen Arten des Empfangens und Behaltens zu unterscheiden und ohne zu berücksichtigen, was die Brüder nach der Regel und den Erklärungen der Päpste gebrauchen dürften und was nicht. Dies übersteige das zulässige Maß und lasse „*puritatem status*“ erschaffen. Daher sei die Bulle widerrufen und bessere Anordnung getroffen worden.<sup>240</sup> Wie es zu der Interpretation der Martinianischen Konstitutionen und der Bulle „*Amabiles fructus*“ dahingehend kam, diese würden auch feste Einkünfte für dauernd erbrachte liturgische Leistungen bei Einschaltung weltlicher Schaffner erlauben, kann ich kirchenrechtlich-theologisch nicht eindeutig nachweisen. Der Umstand fußt einerseits auf der Vorstellung, es handle sich dabei um milde Gaben für die von den Brüdern durch das Messelesen jeweils geleistete Arbeit,<sup>241</sup> andererseits auf einer Entwicklung des späten 13. und 14. Jahrhunderts, die den sog. „*eleemosine perpetue*“ einen Sonderstatus vor sonstigen Besitzrechten einräumte.<sup>242</sup>

Damit gab es bei den Konventualen völlig unreformierte Klöster, in denen Guardian und geistliche Schaffner die Schenkungen entgegennahmen und die

<sup>238</sup> Wie oben S. 339, 361, 364 f.

<sup>239</sup> Firmamentum (wie Anm. 169), Teil III 66r–68r, dort Zitat 68r.

<sup>240</sup> Firmamentum (wie Anm. 169), Teil II „*Summarium Privilegorum*“ und Tractatus I f. 63v–64r.

<sup>241</sup> Die Statuta Julii bezeichnen die jährlichen Vergütungen für Jahrtage und ewige Messen als Lebensunterhalt „*ex laborito et servitio*“ (VI 22 wie oben S. 365).

<sup>242</sup> Vgl. oben S. 339. Daß Martinianer und Colettaner diese Auffassung aus den von Martin V. vorgenommenen Modifikationen der Martinianischen Konstitutionen („*Ad statum*“ wie Anm. 192 und „*Pervigilis more pastoris*“ Bullarium Franciscanum, wie Anm. 37, Bd. 7 S. 737 Nr. 1892) abgeleitet haben könnten, scheint mir auszuschließen. Zwar wurden die Modifikationen den Konventualen 1432 und 1438 als gültig bestätigt (Bullarium Franciscanum, wie Anm. 37, Bd. NS 1 S. 33 Nr. 54 und S. 34 Nr. 55; Bd. NS 2 S. 285 Nr. 535). Zwei Gründe sprechen aber dagegen, daß auch die Reformierten sich diese Privilegien zu eigen machten: Zum einen da Cevas Ablehnung der Bulle „*Ad statum*“ (wie Anm. 240), zum anderen die erläuternden Bestimmungen, die Paul II. bei der Bestätigung der Martinianischen Konstitutionen im Jahre 1469 erließ (wie Anm. 41). Der Papst erwähnte nämlich die Bullen von 1432 und 1458 (a.a.O.) mit keinem Wort, stellte vielmehr heraus, was den Brüdern am Altar ihrer Kirche oder sonstwie an Oblationen oder Spenden, die in Geld verwandelt werden könnten, für die Erhaltung von Kirche und Konventsgebäuden, Paramenten oder für die „*aliis licitibus usibus*“ übergeben werde, dürfe nach dem vierten Kapitel der Martinianischen Konstitutionen durch die weltlichen Schaffner oder „*alios saeculares*“ seiner Verwendung zugeführt werden. Ganz entsprechend tragen die betreffenden Urkunden des Kölner Klosters die zeitgenössischen Rückvermerke „*. . . pro recipiendis oblatis etiam pecuniariis*“ und „*quod fratres possunt recipere oblationes*“ (Historisches Archiv der Stadt Köln Minoriten UK 3/62 und 3/63).



festen Einkünfte verwalteten, reformierte Konvente, für die weltliche Schaffner des Papstes nach den Vorschriften von „Amabiles fructus“ in Verbindung mit „Ad statum“ Besitz und Einnahmen der Brüder verwalteten, und endlich die Reformierten, deren Konvente auf jeden Besitz „in speciali“ verzichtet hatten und bei denen sich die Handlungsvollmacht der Schaffner auf die Annahme und Verwendung verbotenen Besitzes zu erlaubten Zwecken bei ausbleibenden Spenden und gegebenenfalls auf die Verwaltung des Stiftungsgutes von Jahrtagen und ewigen Messen beschränkte.

In der Praxis wirkten sich die Unterschiede zwischen reformierten Konventualen und Reformierten hinsichtlich fester Einkünfte „in communi“ allerdings insofern relativ wenig aus, als alle Konvente des Untersuchungsgebietes sowieso überwiegend solche Liegenschaften und Renten besaßen, die ihnen für das Begängnis von liturgischem Gedächtnis übergeben worden waren.<sup>243</sup> Aus diesem Grund gab es etwa bei der Einführung der Martinianischen Konstitutionen in Köln 1469 bezüglich der Verwaltung fester Einkünfte keine Änderungen und man sah die bisherige Praxis des Konventes wohl als durch die neuen Statuten bestätigt an.<sup>244</sup> Zudem führte die Tatsache, daß reformierte Konventualen wie Reformierte zur Wahrung des Anspruchs apostolischer Armut den weltlichen Schaffner einsetzten, trotz unterschiedlicher Zielsetzung bald dazu, daß die Konvente beider Gruppen ihr Erscheinungsbild einander annäherten. Diesen Umstand suchte sich die Provinzleitung bei den Unionsbemühungen zu Beginn des 16. Jahrhunderts zunutze zu machen. Im Jahr 1508 ließen Wessel Gosbrink als Provinzial und Bonifatius da Ceva als Reformkommissar die Bulle „Nuper attendentes“ in der Kölner Provinz verbreiten, mit der Papst Alexander VI. 1501 die Statuta Alexandrina bestätigt hatte.<sup>245</sup> Gleichzeitig erlaubte der Ordensgeneral dem Provinzial und den Kustoden, in allen Klöstern, wo dies noch nicht geschehen war, weltliche Schaffner einzusetzen.<sup>246</sup> Mit der Durchführung dieser Reform, die zumindest formal auch in Einklang mit den Statuta Julii stand, wären nach Ansicht der Reformierten offensichtlich alle Klöster der Kölner Provinz in

<sup>243</sup> Sinngemäß wie Anm. 151. Kapital, das ihnen nicht durch Stiftungen zugeflossen war, konnte sich bei den Mendikanten im 15. Jahrhundert nur dann bilden, wenn die Einkünfte bei abnehmender Konventsstärke die Ausgaben überstiegen. Ein solches Modell entwickelt F. Rapp, *Die Mendikanten und die Straßburger Gesellschaft am Ende des Mittelalters*, in: K. Elm (Hrsg.), *Stellung und Wirksamkeit der Bettelorden in der städtischen Gesellschaft* (Berliner Historische Studien 3, Ordensstudien 2), Berlin 1981, S. 85–102, dort S. 92 ff. Rapp geht auch auf die Bedeutung des Eintrittsgutes einzelner Brüder für die Klosterwirtschaft ein. Nicht von Belang ist hier, daß die Zinsrechte im 15. Jahrhundert von den Schuldnern häufig abgelöst wurden und das betreffende Kapital dann neu anzulegen war (vgl. dazu B. Neidiger, wie Anm. 3, S. 202 ff.).

<sup>244</sup> Vgl. Anm. 48. Der bischöfliche Beauftragte spricht von der Annahme der Schaffner zur Verwaltung der Spenden, äußert sich aber nicht über die Besitzrechte des Klosters.

<sup>245</sup> Universitätsbibliothek Düsseldorf Handschrift Bint. MS. 3 (wie Anm. 38), p. 162–163.

<sup>246</sup> A. Bürvenich, *Annales Ministrorum* (wie Anm. 38), p. 61.



der Armutfrage auf eine ihren eigenen Ansprüchen vergleichbare Höhe gebracht worden. Der Union mit den Observanten hätte diesbezüglich dann nichts mehr im Weg gestanden.<sup>247</sup>

### V. Tendenzen konventualer Reform

Zieht man die Bilanz aus den erhaltenen Nachrichten über die Reform von Konventen der Kölner Provinz nach den Martinianischen Konstitutionen, so ergibt sich zunächst ein ausgesprochen negatives Bild. Fast immer bemühte sich der Provinzial deshalb um eine Verbesserung der Zustände in den Klöstern, weil Bischof, Landesherr oder städtischer Rat darauf drängten. In der überwiegenden Zahl der Fälle gab sich die Umwelt zudem mit einer martinianischen Reform nicht zufrieden, sondern erreichte nach kurzer Zeit doch noch die Vertreibung der Konventualen und die Besetzung des Ordenshauses mit observanten Brüdern. Eingriffe der weltlichen Obrigkeit in geistliche Belange sind im 15. Jahrhundert freilich nicht auf die Franziskanerkonventualen oder die Bettelorden beschränkt, sondern in allen Bereichen kirchlichen Lebens nachzuweisen.<sup>248</sup> Zweifellos prägte die Frömmigkeit der Räte, der Landesherrn und der oft weniger in ihrer geistlichen Funktion denn als Stadtherren handelnden Bischöfe<sup>249</sup> deren Entscheidungen über die Klöster. Unlösbar verbanden sich damit aber auch andere Gesichtspunkte. Die Bischöfe versprachen sich von der Begünstigung der Observanten Einwirkungsmöglichkeiten auf die exemten Mendikanten. Landesherrn und Städte förderten oder verhinderten die Reform, weil sie ihren Einfluß auf das wirtschaftliche Verhalten der Brüder vermehren und diese noch stärker als bisher in ihren Herrschaftsverband integrieren wollten.<sup>250</sup> Vor dem Hintergrund einer wie immer gearteten, aber für die Observanten sprechenden Interessen-

<sup>247</sup> Möglicherweise ging es daher bei der Disputation in Brüssel (wie Anm. 137) nicht um Fragen der Armut, sondern ausschließlich um solche der Jurisdiktion.

<sup>248</sup> Vgl. B. Moeller, *Kleriker als Bürger*, in: *Festschrift H. Heimpel* Bd. 2 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36 II), Göttingen 1972, S. 195–224; K. Elm (wie Anm. 1), S. 227 f., dort weitere Literatur.

<sup>249</sup> Landeshauptarchiv Koblenz 1 C 16292 f. 62r. Der Erzbischof verweist dort gegenüber dem Papst auf die von Räten und Stadtherren durchgeführten Reformen der Franziskanerklöster in Heidelberg, Pforzheim, Tübingen, Basel, Nürnberg und Mecheln. Sein Recht, das Kloster in Koblenz mit Observanten zu besetzen, begründet er dann mit dem Satz „unde arbitror, quod deterioris condicionis non reperiar apud S. V., qui imperii princeps Elector sum et in dei ecclesia prelatus“.

<sup>250</sup> Wie Anm. 248. Im Jahr 1480 verbot Papst Sixtus IV. in einer für die Diözese Freising bestimmten Urkunde ausdrücklich, daß Laien, die vor allem am Besitz der Konvente interessiert seien, weiter Klöster reformierten (L. Wadding, wie Anm. 37, Bd. 14, S. 283 Nr. 16). Demgegenüber spielten z.B. in Basel wirtschaftliche Überlegungen für die Reformpolitik des Rates nur eine untergeordnete Rolle (dazu demnächst B. Neidiger, *Stadtregiment und Klosterreform in Basel*, in: *Berliner Historische Studien* 12–13 / *Ordensstudien* V und VI, Berlin 1984, dort Hinweise auf die Verhältnisse in anderen Städten).



lage von Bischöfen, Landesherren und Räten ist auch der von diesen gegen die Einführung der Martinianischen Konstitutionen erhobene Vorwurf der Scheinreform zu bewerten. Denn wie die Observanten gern behaupteten, als einzige die Franziskusregel treu zu erfüllen,<sup>251</sup> so gingen ihre weltlichen und geistlichen Förderer mit den Argumenten der von ihnen bevorzugten Ordensleute gegen die Konventualen vor.

Den Observanten gelang es bis zum Jahr 1506 nur relativ selten, ihre Reform in bestehende Franziskanerklöster einzuführen.<sup>252</sup> Das Beispiel Kölns zeigte dabei, daß es Städte gab, die ganz gezielt die Reformierten forscherten.<sup>253</sup> Ebenso stellte der Rat von Andernach erst sorgfältig Nachforschungen an,<sup>254</sup> bevor die Entscheidung für die reformierten Konventualen fiel. Im Fall des Soester Klosters ließ sich aufgrund des Wirtschaftsverhaltens belegen, daß eine Reform durch den Provinzial stattgefunden haben muß, ohne daß darüber Erklärungen der Provinz oder der Stadt vorliegen würden.<sup>255</sup> Gleiches gilt für Münster.<sup>256</sup> Daher erhebt sich die Frage, inwieweit die Verhältnisse von Städten, in denen es zu offenen Auseinandersetzungen über die Lebensform des Konventes kam, überhaupt repräsentativ für die Reformtätigkeit der Provinziale sind. Auch wenn es sich aufgrund der Quellenlage im einzelnen nicht nachweisen läßt, drängt sich die Vermutung auf, daß schriftliche Überlieferung vor allem dann entstand, wenn Streit über die Art der durchzuführenden Reform ausbrach. Demgegenüber hinterließ die ohne äußere Widerstände vollzogene Regulierung von Mißständen durch den Provinzial solche Spuren gewöhnlich nicht.

Die einzelnen Provinziale traten sicher unterschiedlich stark und mit verschiedener Begründung für Reform und Martinianische Konstitutionen ein. Abschließende Urteile dürften erst möglich sein, wenn biographische Studien Leben und Werk der betreffenden Brüder wenigstens einigermaßen erhellt haben.<sup>257</sup> Dabei muß in jedem Fall die von der observanten Geschichtsschrei-

<sup>251</sup> B. Degler-Spengler (wie Anm. 36), S. 354.

<sup>252</sup> P. Schlager (wie Anm. 2), S. 105–160. Kartographisch dargestellt ist die Entwicklung bei L. Thier/N. Hartmann (Hrsg.), *Geschichte und Gestalten. Lebensbilder aus der Kölnischen Franziskanerprovinz zu den Hl. Drei Königen, Mönchengladbach 1979*, S. 65 Karte 6. Dem Umstand, daß die Observanten in den Kustodien Köln und Münster keinen einzigen bestehenden Konvent für sich gewinnen konnten, steht freilich eine spektakuläre Welle von Klostergründungen ihres Ordenszweiges gegenüber (dazu K. Elm, wie Anm. 1, S. 216).

<sup>253</sup> Oben S. 349 ff.

<sup>254</sup> Die Andernacher Stadtrechnungen belegen für Februar 1452 Verhandlungen und Korrespondenz mit dem Rat von Koblenz „antreffende die Mynnerbroider“ (Landeshauptarchiv Koblenz 612 III H 5 II S. 116, 120, 137; alle Angaben nach freundlichem Hinweis von Dr. M. Huiskes).

<sup>255</sup> Wie Anm. 226.

<sup>256</sup> Wie Anm. 89.

<sup>257</sup> Dazu bisher K. Eubel (wie Anm. 31), S. 88 f.; P. Schlager (wie Anm. 2), S. 149 ff; W. Lampen, *De Fratribus minoribus in Universitate Coloniensi tempore medii aevi*, *Archivum Franciscanum Historicum* 23 (1930) S. 467–487, dort S. 474–480; S. Clasen, *Heinrich von Werl O. Min., ein deutscher Skotist. Beiträge zu seinem Leben und seinen Schriften*, *Wissenschaft und Weisheit* 10 (1943) S. 61–72, 11 (1944)



bung<sup>258</sup> geprägte Sichtweise revidiert werden, die den Provinzialen schon deshalb mangelnden Reformwillen unterstellt, weil sie das Vordringen der den Provinzverband sprengenden Observanten zu verhindern suchten. Der Reformimpuls war in der Kölner Provinz sicher schwächer als in Sachsen,<sup>259</sup> was sich vor allem in drei Punkten zeigt. Die Reform setzte hier etwa zwanzig Jahre später ein als in der sächsischen Provinz und erreichte anders als dort auch nie alle Konvente. Außerdem verwirklichte die Kölner Provinz neben den Martinianischen Konstitutionen noch andere, weniger strenge Reformprogramme. Gegen den erklärten Widerstand von Provinzial und Provinzkapitel hätten jedoch weder die Durchführung der Schaffnerregelung nach den Bullen „Amabiles fructus“ und „Ad statum“ noch die Verpflichtung von Konventen auf die Martinianischen Konstitutionen stattfinden können. Ihre Maßnahmen stimmte die Provinz zu jedem Zeitpunkt mit dem Generalminister ab.<sup>260</sup> Ordensgenerale und Generalkapitel scheinen ihrerseits nur in allen Konventen durchführbare Minimallösungen für verbindlich erklärt zu haben. Gleichzeitig förderten sie aber strenger konzipierte Reformpläne einzelner Provinzen.<sup>261</sup>

Die Erfolge der Observanten setzten die Konventualen in den Jahren nach 1440 unter Zugzwang.<sup>262</sup> Bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, als die Reformierten kurzzeitig die Oberhand erlangten,<sup>263</sup> befanden sie sich in der Defensive. Die Bestätigung der Martinianischen Konstitutionen durch den Papst im Jahr 1469 verstand die Kölner Provinz so zweifellos auch als ein Mittel zur Abwehr der Observanten.<sup>264</sup> Bei der Untersuchung von Armutsbegriff und

S. 67–71; S. Clasen, Walram von Siegburg O.F.M. und seine Doktorpromotion an der Kölner Universität (1430–1435), *Archivum Franciscanum Historicum* 44 (1951) S. 256–317, 45 (1952) S. 72–126, 323–396. H. Ooms/A. Houbaert, *Lijst van de Provinciale Oversten der Minderbroeders in Belgie (1217–1955)*, *Franciscana* 10 (1955) S. 26–83. Vgl. Anm. 127 und A. Bürvenich, *Annales Ministrorum* (wie Anm. 38).

<sup>258</sup> Vgl. B. Degler-Spengler (wie Anm. 36), S. 358 f.. Über den Provinzial Heinrich von Hessen äußert sich die „Brevis chronologia conventus Trudonopolitani FF. Minorum“ (um 1540, Instituut voor Franciscanese Geschiedenis Sint Truiden) immerhin, er sei „adeoque reformationibus non inimicus“ gewesen.

<sup>259</sup> Vgl. F. Doelle, *Die Martinianische Reformbewegung* (wie Anm. 19) und oben S. 352 ff.

<sup>260</sup> Vgl. oben S. 346 f., 356, 373. Die Ordensgenerale ließen sich jeweils vom Papst zur Absicherung ihrer Maßnahmen einen Reformbefehl erteilen (so *Bullarium Franciscanum*, wie Anm. 37, Bd. NS 1 S. 578 Nr. 1138 und S. 739 Nr. 1467 für die Jahre 1447 und 1451).

<sup>261</sup> So erklärt sich, daß die Kölner Provinz im gleichen Jahr 1469 vom Papst die strengen Martinianischen Konstitutionen bestätigt erhielt (wie Anm. 24), in dem das Generalkapitel von Venedig die *Statuta Sixtina* verabschiedete (wie Anm. 201), die auf die Armutsfrage überhaupt nicht eingehen. Ähnlich divergierend sind die Beschlüsse des Generalkapitels von 1485 und die Maßnahmen des Ordensgenerales für die Ordensprovinz Marken (wie Anm. 202).

<sup>262</sup> So sind die Reformbeschlüsse des Generalkapitels vom Jahr 1446 (wie Anm. 200) sicher auch damit zu erklären, daß Papst Eugen IV. den Observanten in diesem Jahr endgültig ihre Selbständigkeit unter eigenen Vikaren bestätigt und ihnen weitere, die Konventualen benachteiligende Zugeständnisse gemacht hatte (H. Holzappel, wie Anm. 2, S. 121 f.).

<sup>263</sup> B. Degler-Spengler (wie Anm. 36), S. 368–370.

<sup>264</sup> Wie Anm. 24.



Wirtschaftsverhalten der reformwilligen Konventualen zeigte sich jedoch,<sup>265</sup> daß diese sich nicht nur gezwungenermaßen einem im 15. Jahrhundert überall anzutreffenden Reformdruck beugten, sondern für die anstehenden Probleme durchaus Lösungswege fanden, die historische Entwicklungen und aktuelle Bedürfnisse gegeneinander abwogen. Die Konventualen orientierten sich dabei an Vorstellungen, wie sie auch die observanten Dominikaner und Augustiner-Eremiten als verbindlich ansahen.<sup>266</sup> Die Beibehaltung fester Einkünfte darf in diesem Zusammenhang nicht mit Reformfeindlichkeit verwechselt werden. Der Tradition entsprechend berücksichtigten die Franziskanerkonventualen die besondere Gegebenheit des nach ihrer Regel für sie bestehenden Geld- und Eigentumsverbotes entsprechend den im 13. Jahrhundert entwickelten und von den Päpsten als gültig bestätigten Regelerklärungen. Die im 15. Jahrhundert plötzlich auftretenden Schwierigkeiten rührten einerseits daher, daß die Päpste inzwischen auch das Regelverständnis der Observanten kirchenrechtlich abgesegnet hatten,<sup>267</sup> und andererseits die Laien sich oft nicht mehr bereit fanden, die Vorstellungen der Konventualen zu akzeptieren.<sup>268</sup> Hatten die Gläubigen an der Wende zum 14. Jahrhundert jede Interpretation der Franziskusregel begrüßt, die es ihnen gestattete, die von ihnen geschätzten Religiösen durch Stiftungen mit der Sorge für ihr und ihrer Vorfahren Seelenheil zu beauftragen,<sup>269</sup> so war diese Bedingung Mitte des 15. Jahrhundert vielerorts nicht mehr gegeben. Wer seine Wertschätzung anderen Orden oder anderen Formen der Frömmigkeit<sup>270</sup> zugewandt hatte bzw. aus welchen Gründen auch immer die Observanten bevorzugte, der sah im Besitz der Franziskanerkonventualen und den ihnen regelmäßig zu entrichtenden Zahlungen nur mehr ein Ärgernis.

Mit dem Armutsbegriff und dem Wirtschaftsverhalten wird eine, vielleicht die wichtigste Komponente dessen erfaßt, was den Lebensinhalt der Franziskaner ausmachte. K. Elm hat zuletzt aber mit Recht darauf verwiesen,<sup>271</sup> daß auch die Tätigkeit in der Seelsorge und an den Universitäten, die personelle und wirtschaftliche Einbindung in den Lebensraum der Stadt und nicht

<sup>265</sup> Oben S. 361 ff.

<sup>266</sup> A. de Meijer, *La Congrégation Hollande ou la réforme dominicaine en territoire Bourignon*, Lüttich 1946; K. Elm, *Die Augustiner-Eremiten in Westfalen*, in: *Monastisches Westfalen. Klöster und Stifte 800–1800*, Ausstellungskatalog Westfälisches Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte Münster, Münster 1982, S. 167–176 mit ausführlichen Literaturverweisen; vgl. B. Neidiger (wie Anm. 3), S. 161 f..

<sup>267</sup> Den Observanten wurde ausdrücklich bestätigt, daß die von den Konventualen erlangten Privilegien über die Frage der Armut für sie keine Gültigkeit besitzen sollten und daß sie unter ihren Vikaren die Regel allein im Wortsinn befolgten: Vgl. etwa *Bullarium Franciscanum* (wie Anm. 37), Bd. NS 2 S. 618 Nr. 1193 (1464), Bd. NS 3 S. 367 Nr. 776 (1475); L. Wadding (wie Anm. 37), Bd. 15 S. 38 Nr. 12 (1493).

<sup>268</sup> Dazu auch K. Elm (wie Anm. 1), S. 204.

<sup>269</sup> B. Neidiger (wie Anm. 3), S. 66 ff..

<sup>270</sup> K. Elm (wie Anm. 1), S. 233; vgl. B. Moeller, *Spätmittelalter (Die Kirche in ihrer Geschichte*, hrsg. von K. D. Schmid und E. Wolf, Bd. 2, Lieferung H, 1. Teil), Göttingen 1966, S. 32–44.

<sup>271</sup> K. Elm (wie Anm. 1), S. 197–203.



zuletzt die Besinnung auf die historische Genese der eigenen Gemeinschaften und ihre Leistungen in der Vergangenheit wichtige Faktoren für das Selbstverständnis der Konvente darstellten. Während sich die Observanten neu in den Städten niederließen oder bei der Übernahme eines älteren Franziskanerklosters mit der lokalen Vergangenheit unter Hinweis auf ihre strengere Armutsauffassung brachen,<sup>272</sup> fühlten sich alle Konventualen stärker der Tradition und den Aufgabenstellungen in Seelsorge und Wissenschaft verpflichtet, die die Päpste dem Orden in Anlehnung an das Vorbild der Dominikaner im 13. Jahrhundert übertragen hatten. Auch im Streit um die Jurisdiktion<sup>273</sup> stellten sich die Konventualen auf den Standpunkt des Althergebrachten und wiesen darauf hin, daß ihre Provinziale in ununterbrochener Folge die von Franziskus eingesetzten Oberen seien. Wie die Konventualen bei der Armut mußten hinsichtlich der Jurisdiktion die Observanten ihre Auffassung mit Hilfe päpstlicher Regelauslegungen rechtfertigen.<sup>274</sup>

Für die Landesherren größerer Territorien spielte die Jurisdiktion insofern eine Rolle, als sie nach Möglichkeit geschlossene, von ihnen beeinflussbare Ordensverbände in ihrem Territorium wünschten.<sup>275</sup> Ansonsten war diese Frage für die Laien von eher untergeordneter Bedeutung. Die Gläubigen sahen in Observanten, Reformierten und Konventualen mit ihrer unterschiedlichen Spiritualität<sup>276</sup> und ihren verschiedenen Auffassungen von Armut einfache Alternativen, zwischen denen sie wählen konnten.

Die Päpste beeinflussten die Entwicklung des Franziskanerordens im 15. Jahrhundert nicht mehr durch einheitlich konzipierte Vorstellungen.<sup>277</sup> Sixtus IV. etwa war ein Freund der Konventualen, denen er bis zu seiner Wahl ja auch selbst angehört hatte. Andere Päpste förderten in einzelnen Perioden ihrer Amtszeit die Reformierten oder die Observanten besonders.

<sup>272</sup> Wie Anm. 184.

<sup>273</sup> Vgl. B. Degler-Spengler (wie Anm. 36), S. 355 f..

<sup>274</sup> Wie Anm. 13, 262, 267.

<sup>275</sup> Wie Anm. 248. Für die Herzöge von Burgund vgl. besonders A. G. Jongkees, Staat en Kerk in Holland en Zeeland onder de Bourgondische Hertogen 1425–1477 (Bijdragen van het Instituut voor middeleeuwse Geschiedenis der Rijks-Universiteit te Utrecht 21), Groningen 1942.

<sup>276</sup> Hierüber ist bisher noch nicht vergleichend gearbeitet worden. Für die Behandlung der Reformierten kämen als Einstieg die betreffenden Abschnitte der Statuta Julii in Betracht (wie Anm. 169). Vgl. vor allem über die Observanten zusammenfassend H. Holzapfel (wie Anm. 2), S. 219 ff.; J. Moormann (wie Anm. 2), S. 501 ff.; P. Schlager (wie Anm. 2), S. 161 ff.; M. Schi (wie Anm. 59); D. Berg, Die Franziskaner in Westfalen, in: Monastisches Westfalen (wie Anm. 266), S. 143–163. Literatur über die Geschichte der Frömmigkeit im ausgehenden Mittelalter bei B. Moeller (wie Anm. 270).

<sup>277</sup> Seltsamerweise liegen über die Kirchenpolitik der Päpste des 15. Jahrhunderts und ihre Stellung zur Reform der Orden noch kaum befriedigende Arbeiten vor. Vgl. New Catholic Encyclopedia, 15 Bde., New York 1967, betreffende Schlagworte; H. Jedin (Hrsg.), Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. 3/2, Freiburg 1966, S. 634 ff.; K. Elm (wie Anm. 1), S. 224 Anm. 82. Daneben sind die Handbücher zur Geschichte des Franziskanerordens (H. Holzapfel und J. Moorman, wie Anm. 2) heranzuziehen. Vgl. Anm. 37.



Zumeist aber versuchte die römische Kurie nur zu vermitteln oder durch Abgrenzung von Rechtspositionen Auseinandersetzungen zu vermeiden.<sup>278</sup> Gleichzeitig gewährten die Päpste Observanten, Reformierten und Konventualen oft zur selben Zeit fast jedes für die Begründung ihrer Auffassungen nötige Privileg.<sup>279</sup> Das Papsttum hatte die Franziskaner im 13. Jahrhundert zielstrebig zu einem straff organisierten Instrument seines Herrschaftsanspruchs geformt.<sup>280</sup> Im 15. Jahrhundert zeigten die Päpste an den Streitigkeiten um Armut und Jurisdiktion nur noch selten Interesse. Ihre unentschiedene Politik schuf Rechtsunsicherheit im Orden. Entscheidungen über einzelne Klöster im Gebiet nördlich der Alpen fällten die Päpste fast ausschließlich nach dem Wunsch der Bischöfe, der betroffenen Städte und Landesherren oder der Konvente selbst. Auch die endgültigen Stellungnahmen des Papsttums gegen die Reformierten und für die Observanten im Jahr 1517 erfolgte unter dem Einfluß weltlicher Großer, die zugunsten der von ihnen bevorzugten Religiösen in Rom intervenierten.<sup>281</sup>

Den Erfolg der Observanten hat sicher entscheidend begründet, daß sie im 15. Jahrhundert mit dem Charisma einer neuen religiösen Bewegung auftreten konnten.<sup>282</sup> Ähnlich erklärt sich, daß die Reformierten immer dort den meisten Zuspruch fanden, wo sie sich dem Erscheinungsbild der Observanten am stärksten anpaßten. Dabei ist an die unter eigenen Provinzkapiteln organisierten Colettaner<sup>283</sup> ebenso zu denken, wie an die sächsischen Martinianer mit weitgehender Selbständigkeit unter dem Visitor Regiminis.<sup>284</sup> Nach dem Scheitern der Unionsbemühungen<sup>285</sup> zog man die Konsequenz. Die sächsische Konventualenprovinz, die seit 1496 ganz martinianisch reformiert war, vereinigte sich 1509 mit den Observanten.<sup>286</sup> Die Colettaner wurden vom Papst den Observanten angegliedert.<sup>287</sup> Demgegenüber verblieben die von Anfang an direkt den Provinzialen unterstellten Martinianerkonvente der kölnischen und der oberdeutschen Provinzen 1517 bei den Konventualen.

<sup>278</sup> Vgl. etwa die Bulle „Concordia“ (Bullarium Franciscanum, wie Anm. 37, Bd. NS 2 S. 68 Nr. 125) vom Jahr 1456.

<sup>279</sup> Vgl. etwa für Eugen IV. Bullarium Franciscanum (wie Anm. 37), Bd. NS 1 S. 19 Nr. 21; S. 34 Nr. 56; S. 50 Nr. 90; S. 56 Nr. 106; S. 241 Nr. 498; S. 322 Nr. 705; S. 497 Nr. 1007.

<sup>280</sup> Dazu u.a. J. Miethke, Die Rolle der Bettelorden im Umbruch der politischen Theorie an der Wende zum 14. Jahrhundert, in: K. Elm (Hrsg.), Stellung (wie Anm. 243), S. 119–153.

<sup>281</sup> Dazu H. Holzapfel (wie Anm. 2), S. 152 f. und J. M. Fernández, Carta de Enrique VIII a León X en favor de los franciscanos observantes de la provincia de Colonia (12 de marzo de 1514), Archivum Franciscanum Historicum 44 (1951) S. 476–480.

<sup>282</sup> „Verfallserscheinungen“ zeigten sich bei ihnen erst im 16. Jahrhundert: Oben Anm. 185 und H. Holzapfel (wie Anm. 2), S. 303 ff.

<sup>283</sup> Wie Anm. 121. Vgl. Literatur Anm. 25.

<sup>284</sup> Wie Anm. 19.

<sup>285</sup> Wie Anm. 28 f..

<sup>286</sup> F. Doelle, Reformtätigkeit (wie Anm. 19), S. 2.

<sup>287</sup> Wie Anm. 29, 160.